

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- * **Verordnung (Euratom, EWG) Nr. 2053/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über eine technische Unterstützung der unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion und der Mongolei bei ihren Bemühungen um die Gesundheit und Neubelebung ihrer Wirtschaft** 1
- * **Verordnung (EWG) Nr. 2054/93 des Rates vom 19. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 über die Standardqualität für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais, Sorghum und Hartweizen** 6
- * **Verordnung (EWG) Nr. 2055/93 des Rates vom 19. Juli 1993 zur Zuteilung einer spezifischen Referenzmenge an bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen** 8
- Verordnung (EWG) Nr. 2056/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 11
- Verordnung (EWG) Nr. 2057/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 13
- Verordnung (EWG) Nr. 2058/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 15
- * **Verordnung (EWG) Nr. 2059/93 der Kommission vom 27. Juli 1993 zur Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter deutscher Flagge** 17
- * **Verordnung (EWG) Nr. 2060/93 der Kommission vom 27. Juli 1993 zur Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge** 18
- * **Verordnung (EWG) Nr. 2061/93 der Kommission vom 27. Juli 1993 mit den Einzelheiten der finanziellen Überwachung der Programme, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2079/92 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für den Vorruhestand in der Landwirtschaft genehmigt worden sind** 19

★ Verordnung (EWG) Nr. 2062/93 der Kommission vom 27. Juli 1993 mit den Einzelheiten der finanziellen Überwachung der Programme, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren genehmigt worden sind	22
★ Verordnung (EWG) Nr. 2063/93 der Kommission vom 27. Juli 1993 über die Genehmigung der Vorschläge betreffend die Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung im Bereich Milch und Milcherzeugnisse gemäß Verordnung (EWG) Nr. 585/93	24
★ Verordnung (EWG) Nr. 2064/93 der Kommission vom 27. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1328/93 mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung einer Sondererstattung bei der Ausfuhr von Schweinefleischerzeugnissen nach bestimmten Drittländern	25
★ Verordnung (EWG) Nr. 2065/93 der Kommission vom 27. Juli 1993 zur Feststellung der tatsächlichen Erzeugung und zur Festsetzung der in Anwendung der Regelung der Höchstgarantiemengen zu zahlenden Preise und Prämien für Tabak der Ernte 1992	26
★ Verordnung (EWG) Nr. 2066/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 zur Festsetzung des den Erzeugern unverarbeiteter getrockneter Feigen zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für getrocknete Feigen im Wirtschaftsjahr 1993/94	32
★ Verordnung (EWG) Nr. 2067/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2253/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Weinsektors	34
★ Verordnung (EGKS, EWG) Nr. 2068/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 zur Aufhebung der Verordnung (EWG, EGKS) Nr. 2725/92 betreffend die Untersagung des Handels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und den Republiken Serbien und Montenegro andererseits	37
Verordnung (EWG) Nr. 2069/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	38
Verordnung (EWG) Nr. 2070/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl	39
Verordnung (EWG) Nr. 2071/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 17. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3143/92 eröffneten Dauerausschreibung	41
Verordnung (EWG) Nr. 2072/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 10 000 Tonnen Brotroggen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle	43
Verordnung (EWG) Nr. 2073/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1144/93 durchgeführte neunte Teilausschreibung	44
Verordnung (EWG) Nr. 2074/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand	45
Verordnung (EWG) Nr. 2075/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/93 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Birnen mit Ursprung in Südafrika	48
Verordnung (EWG) Nr. 2076/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2003/93 über die Eröffnung einer Ausschreibung für die Lieferung von Olivenöl aus Interventionsbeständen an die Bevölkerung Albanien ...	49

Verordnung (EWG) Nr. 2077/93 der Kommission vom 28. Juli 1993 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle	50
* Verordnung (EWG) Nr. 2078/93 des Rates vom 28. Juli 1993 zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ferrochrom mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,5 GHT oder weniger (kohlenstoffarmes Ferrochrom) mit Ursprung in Kasachstan, Rußland und der Ukraine	51

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

* Richtlinie 93/65/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über die Aufstellung und Anwendung kompatibler technischer Spezifikationen für die Beschaffung von Ausrüstungen und Systemen für das Flugverkehrsmanagement	52
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Kommission

93/415/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 15. Juni 1993 zur Ermächtigung Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Irlands und des Vereinigten Königreichs, vorübergehend Saatgut von Ackerbohnen zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG des Rates nicht entspricht	57
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

93/416/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 17. Juni 1993 zur Änderung der Siebenten Entscheidung 85/355/EWG des Rates über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in dritten Ländern und der Siebenten Entscheidung 85/356/EWG des Rates über die Gleichstellung von in dritten Ländern erzeugtem Saatgut	59
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

93/417/EWG :

* Beschluß der Kommission vom 21. Juni 1993 zur Änderung des Beschlusses 91/544/EWG über die Verbindungsgruppe für ältere Menschen	60
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EURATOM, EWG) Nr. 2053/93 DES RATES**

vom 19. Juli 1993

über eine technische Unterstützung der unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion und der Mongolei bei ihren Bemühungen um die Gesundung und Neubelebung ihrer Wirtschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Tagungen des Europäischen Rates in Dublin und Rom im Jahr 1990 leitete die Europäische Gemeinschaft ein Programm zur technischen Unterstützung der Gesundung und Neubelebung der Wirtschaft in der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ein.

In der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 2157/91 des Rates vom 15. Juli 1991 über eine technische Unterstützung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken bei dem Bestreben zur Gesundung und Neubelebung ihrer Wirtschaft⁽²⁾ wurden die Bedingungen für diese technische Unterstützung festgelegt ; sie galt jedoch nur für die Haushaltsjahre 1991 und 1992.

Eine solche Unterstützung wird nur dann ihre volle Wirksamkeit entfalten können, wenn Fortschritte in Richtung auf freie und offene demokratische Systeme, in denen die Menschenrechte geachtet werden, und auf marktorientierte Wirtschaftssysteme erzielt werden.

Da Gesundung und Neubelebung der Wirtschaft in der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken noch nicht abgeschlossen sind, muß diese Unterstützung fortgesetzt werden.

Den Folgen der Auflösung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgistan, die Moldau, die Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, die Ukraine, Usbekistan und Weißrußland — nachstehend „Unabhän-

gige Staaten“ genannt — angehörten, ist unbedingt Rechnung zu tragen.

Die Mongolei hat offiziell beantragt, in das TACIS-Programm mit einbezogen zu werden. Zwischen der Mongolei und der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken haben enge Beziehungen bestanden. Die Mongolei befindet sich auf dem Weg zur Marktwirtschaft und hat einen vergleichbaren Bedarf an technischer Unterstützung bei der wirtschaftlichen Umgestaltung wie die Unabhängigen Staaten. Die technische Unterstützung sollte daher auf die Mongolei ausgedehnt werden.

Die Unabhängigen Staaten und die Mongolei sollten technische Unterstützung im Rahmen dieser Verordnung nur insoweit erhalten, als ihnen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern⁽³⁾ keine finanzielle und technische Unterstützung gewährt wird.

Mit der technischen Hilfe sollen Bedingungen geschaffen werden, die künftigen Privatinvestitionen förderlich sind.

Für diese technische Unterstützung sollten Prioritäten festgelegt werden.

Um sicherzustellen, daß unvorhergesehene Umstände den Prozeß der Neubelebung in den Unabhängigen Staaten nicht unnötig behindern, muß ein bestimmter Teil der bereitgestellten Mittel ausnahmsweise für humanitäre Hilfe verwendet werden können.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Rom auch hervorgehoben, daß es wichtig ist, daß die Kommission die von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten getrennt voneinander unternommenen Anstrengungen zugunsten der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken wirksam koordiniert.

Die Kommission ist bei der Durchführung der Gemeinschaftshilfe durch einen Ausschuß, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, zu unterstützen.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 14. Juli 1993 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 24. 7. 1991, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 52 vom 27. 2. 1992, S. 1.

Für die Unterstützung der derzeitigen Gesundung und Umstrukturierung der Wirtschaft und für ein effizientes Management dieses Programms ist ein Mehrjahreskonzept erforderlich.

Die Unterstützung der Gesundung und Neubelebung der Wirtschaft kann Fachkenntnisse erfordern, über die insbesondere die PHARE-Empfängerländer und einige andere Staaten verfügen.

Die Fortsetzung der technischen Unterstützung trägt zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft bei.

In den Verträgen sind für den Erlaß dieser Verordnung keine anderen Befugnisse zum Tätigwerden als die Befugnisse gemäß Artikel 235 EWG-Vertrag und Artikel 203 Euratom-Vertrag vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft führt vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1995 gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien ein Programm zur Unterstützung der wirtschaftlichen Gesundung und Neubelebung zugunsten der in Anhang I genannten Staaten, nachstehend „Empfängerstaaten“ genannt, durch. Die Unterstützung wird auf die Bereiche und gegebenenfalls auf ausgewählte geographische Gebiete konzentriert, in denen sie bei der Förderung des Reformprozesses eine entscheidende Rolle spielen und beispielhafte Wirkung haben kann.

Der Umfang und die Intensität der Unterstützung werden unter Berücksichtigung des Ausmaßes und des Fortgangs der Reformbemühungen festgelegt. Die Einzelheiten der Unterstützung werden gemäß dem Verfahren des Artikels 8 Absätze 2 und 3 beschlossen.

Artikel 2

Die in Anhang I genannten Empfängerstaaten erhalten technische Unterstützung im Rahmen von TACIS, soweit ihnen keine finanzielle und technische Hilfe im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 443/92 gewährt wird.

Artikel 3

Die Haushaltsbehörde legt die für jedes Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel unter Berücksichtigung der Grundsätze des Wirtschaftlichkeits der Haushaltsführung gemäß Artikel 2 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und unter Einhaltung der finanziellen Vorausschau und der Haushaltsdisziplin fest.

Artikel 4

(1) Bei dem in Artikel 1 genannten Programm handelt es sich um eine technische Hilfe zur Unterstützung der derzeitigen Wirtschaftsreform in den Empfängerstaaten sowie der Maßnahmen im Hinblick auf den Übergang zur Marktwirtschaft und damit zur Stärkung der Demokratie. Im Rahmen des Programms werden ferner fallweise und gemäß dem Verfahren des Artikels 8 Absätze 2 und 3 die

angemessenen Kosten der für die Durchführung der technischen Hilfe erforderlichen Lieferungen finanziert. In besonderen Fällen, wie z. B. im Rahmen von Programmen für die nukleare Sicherheit, können die Lieferungen einen beträchtlichen Teil der Hilfe ausmachen.

Die Projektkosten in Landeswährung werden von der Gemeinschaft nur in dem unbedingt erforderlichen Ausmaß getragen.

(2) Die Hilfe deckt ebenfalls die Kosten der Vorbereitung, der Durchführung, der Überwachung und der Evaluierung der Ausführung dieser Maßnahmen sowie die Kosten für die Information über diese Maßnahmen.

(3) Technische Unterstützung wird insbesondere in den in Anhang II als Hinweis angeführten Bereichen gewährt; hierbei wird den jeweiligen Bedürfnissen der Empfänger Rechnung getragen.

Bei der Ausarbeitung und Durchführung der Programme finden Umweltaspekte gebührende Berücksichtigung.

(4) Die nach dieser Verordnung finanzierungswürdigen Maßnahmen werden unter anderem unter Berücksichtigung der Präferenzen der Empfänger sowie anhand einer Evaluierung der Effizienz ihres Beitrags zur Verwirklichung der Ziele der gemeinschaftlichen Unterstützung ausgewählt.

(5) Die technische Zusammenarbeit erfolgt auf dezentralisierter Grundlage. Die Endempfänger werden zu enger Mitarbeit bei der Evaluierung und der Ausführung der Vorhaben herangezogen.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten nehmen in regelmäßigen Abständen — auch an Ort und Stelle — bei ihren Kontakten zu den Empfängerländern sowohl in der Phase der Ausarbeitung der Programme als auch in der Phase der Durchführung der Programme eine Koordination vor.

(6) Auf Antrag eines Empfängerstaats kann in Ausnahmefällen humanitäre Hilfe und die zu ihrer Durchführung erforderliche technische Unterstützung geleistet werden.

Die diesbezüglichen Maßnahmen werden als dringliche Angelegenheit gemäß dem Verfahren des Artikels 8 Absätze 2 und 3 beschlossen.

(7) Ist eine wesentliche Voraussetzung für die Fortführung der Zusammenarbeit nicht erfüllt, so kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit Maßnahmen betreffend die Unterstützung eines Empfängerstaats beschließen.

Artikel 5

(1) Die gemeinschaftliche Unterstützung wird in Form von Zuschüssen gewährt, die in Tranchen nach Maßgabe der Durchführung der Vorhaben bereitgestellt werden.

(2) Die Finanzierungsbeschlüsse sowie alle sich daraus ergebenden Verträge sehen unter anderem ausdrücklich Kontrollen durch die Kommission und den Rechnungshof — erforderlichenfalls an Ort und Stelle — vor.

Artikel 6

(1) Für jeden Empfängerstaat wird ein Richtprogramm für den in Artikel 1 genannten Zeitraum nach dem Verfahren des Artikels 8 aufgestellt, ohne daß damit eine mehrjährige Bindung von Haushaltsmitteln verbunden wäre. In diesen Programmen werden die Hauptziele und Grundzüge der Gemeinschaftshilfe in den Bereichen nach Artikel 4 festgelegt. Sie können während ihres Anwendungszeitraums nach demselben Verfahren geändert werden. Vor der Aufstellung der Richtprogramme unterrichtet die Kommission den in Artikel 8 genannten Ausschuss über die für die einzelnen Empfängerstaaten ermittelten Prioritäten.

(2) Auf der Grundlage dieser Richtprogramme werden nach dem Verfahren des Artikels 8 Absätze 2 und 3 Aktionsprogramme genehmigt. Diese Aktionsprogramme umfassen ein Verzeichnis der wichtigsten Vorhaben, die in den Bereichen nach Artikel 4 finanziert werden sollen. Der Inhalt der Programme wird so ausführlich dargelegt, daß die Mitgliedstaaten über die für eine Stellungnahme des Ausschusses nach Artikel 8 erforderlichen einschlägigen Angaben verfügen.

Artikel 7

(1) Die Kommission führt die Maßnahmen gemäß den Aktionsprogrammen nach Artikel 6 Absatz 2 durch.

(2) Lieferaufträge werden mit Ausnahme der in Artikel 116 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Fälle im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben.

Dienstleistungsaufträge werden in der Regel im Wege der beschränkten Ausschreibung und bei Auftragssummen bis zu 300 000 ECU freihändig vergeben. Dieser Betrag kann vom Rat auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission geändert werden, wobei die in ähnlichen Fällen gemachten Erfahrungen berücksichtigt werden.

Die Teilnahme an den Ausschreibungen und Aufträgen steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und der Empfängerstaaten zu gleichen Bedingungen offen.

Die Kommission kann von Fall zu Fall die Teilnahme natürlicher und juristischer Personen aus den PHARE-Empfängerländern sowie in speziellen Fällen aus Mittelmeerländern mit traditionellen wirtschaftlichen, handelspolitischen oder geographischen Bedingungen genehmigen, wenn die betreffenden Programme oder Vorhaben bestimmte Kenntnisse erfordern, über die insbesondere diese Länder verfügen.

(3) Steuern, Zölle und sonstige Abgaben auf unbewegliches Eigentum werden von der Gemeinschaft nicht finanziert.

(4) Bei Kofinanzierungen kann die Kommission nur von Fall zu Fall die Teilnahme von Drittländern an Ausschreibungen und Aufträgen genehmigen. Eine Teilnahme von Unternehmen aus Drittländern ist in diesen

Fällen nur zulässig, wenn sichergestellt ist, daß sie auf Gegenseitigkeitsbasis erfolgt.

Artikel 8

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss, nachstehend „TACIS-Ausschuß“ genannt, unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem TACIS-Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der TACIS-Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des EWG-Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im TACIS-Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellungnahme des TACIS-Ausschusses entsprechen.

Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des TACIS-Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von sechs Wochen ab dem Tag, an dem er befaßt wurde, keine Maßnahmen beschlossen, so erläßt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen.

(4) Der TACIS-Ausschuß kann auch alle anderen Fragen prüfen, die ihm von seinem Vorsitzenden, gegebenenfalls auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats, im Rahmen der Durchführung dieser Verordnung unterbreitet werden; dazu gehören insbesondere Fragen im Zusammenhang mit der allgemeinen Durchführung, der Verwaltung des Programms, den Kofinanzierungen und der Koordinierung nach Artikel 9.

(5) Der Ausschuss verabschiedet seine Geschäftsordnung mit qualifizierter Mehrheit.

(6) Die Kommission legt dem TACIS-Ausschuß alle sechs Monate einen Zwischenbericht vor.

Der Bericht enthält ausführliche Einzelangaben (Unternehmen, Staatszugehörigkeit usw.) über die erteilten Aufträge zur Durchführung der Vorhaben und Programme.

Bei Vorhaben, bei denen mit einer beschränkten Ausschreibung gemäß Artikel 7 Absatz 2 zu rechnen ist, sorgt die Kommission vor Erstellung begrenzter Listen rechtzeitig für Vorabinformationen, die unter anderem Auswahl- und Evaluierungsverfahren umfassen, so daß die Teilnahme der Unternehmen erleichtert wird.

Artikel 9

Die Kommission sorgt zusammen mit den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der von diesen übermittelten Informationen für die effiziente Koordinierung der technischen Unterstützung, die die Gemeinschaft und die einzelnen Mitgliedstaaten in den Empfängerstaaten leisten.

Gleichzeitig wird die Koordinierung und die Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzorganisationen und anderen Gebern gefördert.

Die Kommission prüft ferner, wie Kofinanzierungen gefördert werden können, an denen die technische Unterstützung im Sinne dieser Verordnung und die von den

Mitgliedstaaten gewährte bilaterale Unterstützung beteiligt sind.

Artikel 10

Am Ende eines jeden Haushaltsjahres unterbreitet die Kommission einen Zwischenbericht über die Durchführung des Programms zur technischen Unterstützung. Dieser Bericht enthält im Rahmen des Möglichen auch eine Evaluierung der bereits gewährten technischen Unterstützung. Er wird dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß vorgelegt.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. CLAES

*ANHANG I***Empfängerstaaten nach Artikel 1**

Armenien
Aserbaidshan
Georgien
Kasachstan
Kirgistan
Moldau
Russische Föderation
Tadschikistan
Turkmenistan
Ukraine
Usbekistan
Weißrußland
Mongolei

*ANHANG II***Bereiche nach Artikel 4 Absatz 3**

Bei der technischen Unterstützung wird folgenden Bereichen Vorrang eingeräumt:

1. Entwicklung der Humanressourcen

- Ausbildung einschließlich Ausbildung von Arbeitskräften
- Umstrukturierung der öffentlichen Verwaltung
- Arbeitsvermittlungsstellen und Beratung auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit
- Stärkung der bürgerlichen Gesellschaft
- Beratung in den Bereichen Politik und Makroökonomie
- Beratung im Rechtsbereich einschließlich Angleichung der Rechtsvorschriften

2. Umstrukturierung und Förderung von Unternehmen

- Unterstützung in Form technischer Hilfe für die Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen
- Umstellungen in der Rüstungsindustrie
- Umstrukturierung und Privatisierung
- Finanzdienstleistungen

3. Infrastruktur

- Verkehr
- Telekommunikation

4. Energie, einschließlich nuklearer Sicherheit**5. Nahrungsmittelerzeugung, -verarbeitung und -verteilung**

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2054/93 DES RATES

vom 19. Juli 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 über die Standardqualität für Weichweizen, Roggen, Gerste, Mais, Sorghum und Hartweizen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden für die wichtigsten Getreidearten einheitliche Richt-, Schwellen- und Interventionspreise festgesetzt. Bei Weichweizen erübrigt sich deshalb die Definition einer je nach Preis unterschiedlichen Qualität.

Der Schwellenpreis wird nicht mehr vom Richtpreis abgeleitet. Die sich auf den Interventions- und Richtpreis beziehende Standardqualität sollte auch für den Schwellenpreis gelten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2731/75⁽⁴⁾ ist deshalb zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2731/75 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung :

„Artikel 1

Die für den Interventionspreis, den Richtpreis und den Schwellenpreis für Weichweizen maßgebende Standardqualität wird nach folgenden physikalischen und technologischen Kriterien bestimmt :

1. Physikalische Qualitätskriterien

- a) Gesunder und handelsüblicher Weichweizen von gesundem Geruch, frei von lebenden Schädlingen, von einer dem Weichweizen eigenen Farbe ;
- b) Feuchtigkeitsgehalt : 14 v. H. ;
- c) Anteil der Bestandteile, die nicht einwandfreies Grundgetreide sind : 5 v. H., davon :
 - Anteil des Bruchkorns : 2 v. H.,
 - Anteil des Kornbesatzes : 1,5 v. H. (als Kornbesatz gelten Schmachtkorn, Fremdgetreide, Schädlingsfraß, Körner mit Keimverfärbungen und durch Trocknung überhitzte Körner),
 - Anteil des Auswuchses : 1 v. H.,
 - Anteil des Schwarzbesatzes : 0,5 v. H. (als Schwarzbesatz gelten Fremdkörner (Unkrautsamen), verdorbene Körner, Verunreinigungen, Spelzen, Mutterkorn, Brandbutten, tote Insekten und Insektenfragmente) ;
- d) Eigengewicht : 76 kg je Hektoliter.

2. Technologische Qualitätskriterien

- Der aus diesem Weizen hergestellte Teig klebt nicht bei maschineller Bearbeitung ;
- Proteingehalt (N × 5,7), bezogen auf die Trockensubstanz, in Höhe von 11,5 v. H. oder mehr ;
- Sedimentationswert von 25 oder mehr ;
- Fallzahl nach Hagberg von 230 Sekunden oder mehr einschließlich der 60 Sekunden Vorbereitungszeit (Rührzeit).“

2. In den Artikeln 2, 3, 4, 4a und 5 werden die Worte „Richtpreis und Interventionspreis“ ersetzt durch die Worte „Richtpreis, Interventionspreis und Schwellenpreis“.

3. In Artikel 6 Buchstabe b) wird „nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75“ durch „nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1993.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 194 vom 19. 7. 1993.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 201 vom 26. 7. 1993.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 22. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2094/87 (AbI. Nr. L 196 vom 17. 7. 1987, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BOURGEOIS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2055/93 DES RATES

vom 19. Juli 1993

zur Zuteilung einer spezifischen Referenzmenge an bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen haben in dem Bezugsjahr, das von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Anwendung der Quotenregelung zugrunde gelegt worden ist, keine Milch oder Milcherzeugnisse aus ihrem Betrieb geliefert oder verkauft, da sie eine Verpflichtung zur Nichtvermarktung oder Umstellung eingegangen waren. Diese Erzeuger sind somit von der Zuteilung einer Referenzmenge ausgeschlossen worden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung der Zusatzabgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse ⁽³⁾ ist mit den Verordnungen (EWG) Nr. 764/89 ⁽⁴⁾ und (EWG) Nr. 1639/91 ⁽⁵⁾ zugunsten der vorgenannten Erzeuger geändert worden.

Der Gerichtshof hat mit seinem Urteil vom 3. Dezember 1992 in der Rechtssache C-224/90 Artikel 3a Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 in der Fassung der Verordnungen (EWG) Nr. 764/89 und (EWG) Nr. 1639/91 insoweit für ungültig erklärt, als er die Übernehmer einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände ⁽⁶⁾ gewährten Prämie von der Zuteilung einer spezifischen Referenzmenge ausschließt, wenn diese Übernehmer bereits eine Referenzmenge für einen anderen Betrieb gemäß Artikel 2 oder 6 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 erhalten haben.

Der Gerichtshof hatte sich dann in seinem Urteil vom 19. Mai 1993 in der Rechtssache C-81/91, die ihm zur Auslegung vorgelegt worden war, zum Prinzip und zu den Modalitäten der Zuteilung einer spezifischen Referenzmenge im Fall einer Teilveräußerung eines Betriebs für den eine solche Menge gemäß Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 bereits zur Verfügung stand, zu äußern.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor ⁽⁷⁾ wurde die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 mit Wirkung vom 1. April 1993 aufgehoben. Um den vorgenannten Urteilen des Gerichtshofes nachzukommen, ist daher eine neue Verordnung zu erlassen ; darin ist dem Übernehmer eines Betriebs oder Betriebsteils, der von der Zuteilung einer spezifischen Referenzmenge ausgeschlossen worden war, unter bestimmten Bedingungen eine solche Referenzmenge zuzuteilen.

Um den Urteilen des Gerichtshofes in vollem Umfang zu entsprechen, sind Bestimmungen zu erlassen, die danach differenzieren, ob der gesamte Betrieb oder nur ein Betriebsteil veräußert wurde und ob im letzteren Fall dem Betrieb bereits eine spezifische Referenzmenge nach Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 zugeteilt worden war oder nicht.

Gemäß Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 erfolgt die Zuteilung der spezifischen Referenzmenge zunächst vorläufig und dann endgültig und hängt von der Einhaltung verschiedener Bedingungen ab. Diese Bedingungen beziehen sich vor allem darauf, daß der betreffende Antragsteller die Tätigkeit als Milcherzeuger, die er vollständig hatte einstellen müssen, tatsächlich wiederaufnehmen muß. Im vorliegenden Fall sind die Übernehmer der Prämie ihre Tätigkeit ausübende Milcherzeuger gemäß Artikel 9 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92. Daher können sie bei der Zuteilung der spezifischen Referenzmenge nicht Bedingungen unterworfen werden, die denen von Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 entsprechen.

Wurde dem Betrieb, von dem ein Teil veräußert wurde, gemäß Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 bereits eine spezifische Referenzmenge zugeteilt, so ist gemäß dem Urteil des Gerichtshofes vom 19. Mai 1993 diese Menge zwischen dem Veräußerer und dem Übernehmer aufzuteilen und sind die für diese Aufteilung erforderlichen Regeln festzulegen ; die Mitgliedstaaten haben jedoch die Möglichkeit, erforderlichenfalls auf die einzelstaatliche Reserve zurückzugreifen.

Für den Fall des obligatorischen oder freiwilligen Rückgriffs auf die einzelstaatliche Reserve sollte präzisiert werden, daß diese Reserve insbesondere zu diesem Zweck

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 107 vom 17. 4. 1993, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 176 vom 28. 6. 1993.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 vom 29. 3. 1989, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 35.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1300/84 (AbI. Nr. L 125 vom 12. 5. 1984, S. 3).

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 405 vom 31. 12. 1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1560/93 (AbI. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 30).

aufgefüllt wird, und zwar infolge der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1560/93 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 und erforderlichenfalls gemäß Artikel 5 und Artikel 8 erster Gedankenstrich der letztgenannten Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der Erzeuger im Sinne von Artikel 9 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92, der

- entweder Übernehmer der Nichtvermarktungs- oder Umstellungsprämie gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 ist und von der Anwendung des Artikels 3a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 ausgeschlossen worden ist, weil er eine Referenzmenge gemäß Artikel 2 oder 6 derselben Verordnung erhalten hat,
- oder einen Teil eines denselben Bestimmungen unterliegenden Betriebs übernommen hat, für den ihm keine Referenzmenge gemäß Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 zugeteilt wurde,

erhält auf Antrag eine spezifische Referenzmenge, sofern

- er nachweist, daß er die Nichtvermarktungs- bzw. Umstellungsverpflichtung für den erworbenen Betrieb bzw. Betriebsteil übernommen und erfüllt hat;
- die vorgenannte Verpflichtung nach dem 31. Dezember 1982 abgelaufen ist;
- er den Betrieb bzw. Betriebsteil zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vollständig abgetreten hat;
- er zur Unterstützung seines Antrags anhand noch festzulegender Kriterien nachweist, daß er in der Lage ist, die Erzeugung in seinem Betrieb bis zu der beantragten spezifischen Referenzmenge zu steigern.

(2) Wurde dem Betrieb, von dem ein Teil übernommen wurde, während er der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 unterlag, gemäß Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 eine Referenzmenge auf der Grundlage der Menge zugeteilt, für die der Anspruch auf eine Prämie gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 beibehalten bzw. erworben wurde, so wird diese Referenzmenge zwischen dem Veräußerer und dem Übernehmer des Betriebsteils aufgeteilt, und zwar

- auf Antrag des letzteren, sofern er der Definition des Artikels 9 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 sowie den Bedingungen nach Absatz 1 dritter, vierter und fünfter Gedankenstrich entspricht;
- nach Maßgabe des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 entsprechend den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1391/78 genannten Futteranbauflächen, die veräußert werden.

Erweist sich die Aufteilung infolge von Übertragungen, die vom Veräußerer unter Einhaltung der geltenden einschlägigen Bestimmungen durchgeführt wurden, im Hinblick auf die Rechte des Übernehmers als unmöglich oder ergeben sich zu unbedeutende Mengen, so gilt Absatz 1.

Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten dem Übernehmer seine Rechte durch Mengen aus der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 aufgeführten einzelstaatlichen Reserve zuerkennen, soweit die notwendigen Mengen verfügbar sind.

Artikel 2

Die in Artikel 1 Absatz 1 genannte spezifische Referenzmenge wird vom Mitgliedstaat nach objektiven Kriterien und nach Maßgabe der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1391/78 genannten Futteranbauflächen, die der Erzeuger zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschaftet, auf der Grundlage der Menge festgesetzt, für die die Prämie berechnet wurde, wobei die Menge um einen Prozentsatz verringert wird, der für alle Abschläge auf die Referenzmengen repräsentativ ist, die gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 festgesetzt worden sind und auf jeden Fall eine Grundverringerung um 4,5 % umfassen oder die gemäß Artikel 6 derselben Verordnung festgesetzt worden sind.

Hat der Erzeuger bereits gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 und/oder Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 oder gemäß Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b) und/oder Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 oder gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 — sofern der Mitgliedstaat nicht den vorgenannten Artikel 9 Absatz 2 angewandt hat — und/oder Artikel 3b und 3c der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 und/oder Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1637/91 eine Referenzmenge für den übernommenen Betrieb bzw. Betriebsteil erhalten, so wird die in Absatz 1 genannte spezifische Referenzmenge um dieselbe Menge verringert.

Artikel 3

Die Mengen, die für die Zuteilung der spezifischen Referenzmengen an die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Erzeuger erforderlich sind, werden der einzelstaatlichen Reserve gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 entnommen.

In dem in Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Fall können dem Veräußerer aus der einzelstaatlichen Reserve entnommene Mengen zugeteilt werden, wenn er infolge der Aufteilung der spezifischen Referenzmenge die Milcherzeugung in seinem Betrieb nicht mehr zu Bedingungen fortsetzen kann, unter denen die wirtschaftliche Lebensfähigkeit dieser Erzeugung gewährleistet ist. Der Mitgliedstaat bestimmt zu diesem Zweck die zu berücksichtigenden Kriterien.

Artikel 4

Bis zum 31. Dezember 1997 wird die spezifische Referenzmenge für die Dauer des betreffenden Zeitraums der einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen, wenn die Mitgliedstaaten die in Artikel 1 genannten Erzeuger ermächtigen, die in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 genannten zeitweiligen Übertragungen vorzunehmen.

Bei Teilnahme an Maßnahmen zur endgültigen Aufgabe von Referenzmengen vor dem 1. Oktober 1996 wird die spezifische Referenzmenge wieder der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 genannten einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen, und die Vergütung wird für die um die besagte spezifische Referenzmenge gekürzte freigewordene Menge gezahlt.

Wird der Betrieb, der sich aus der Zusammenlegung des erworbenen Betriebs bzw. Betriebsteils mit den übrigen vom Erzeuger verwalteten Erzeugungseinheiten ergibt, vor dem 1. Oktober 1996 ganz oder teilweise verkauft oder verpachtet, so wird die spezifische Referenzmenge nach Maßgabe der verkauften oder verpachteten Fläche wieder der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 genannten einzelstaatlichen Reserve zugeschlagen.

Artikel 5

Der Erzeuger, der eine spezifische Referenzmenge gemäß dieser Verordnung erhalten hat, muß keine Zusatzabgabe für diejenigen Mengen zahlen, die vor dem 1. April 1993 vermarktet wurden und die die ihm bereits zur Verfügung stehende Referenzmenge, zuzüglich der vorgenannten spezifischen Referenzmenge, nicht überschreiten.

Der Erzeuger, dessen spezifische Referenzmenge gemäß Artikel 1 Absatz 2 gekürzt wurde, muß keine Abgabe für

diejenigen Milchmengen zahlen, die vor dem 1. April 1994 vermarktet werden und die die ihm am 1. April 1993 zur Verfügung stehende Menge nicht überschreiten.

Artikel 6

Diese Verordnung findet auch Anwendung, wenn der betreffende Betrieb oder Betriebsteil von dem Erzeuger nach Artikel 1 im Wege der Erbfolge oder in erbähnlicher Weise erworben wurde.

Artikel 7

Der Erzeuger muß den Antrag auf Zuteilung einer spezifischen Referenzmenge vor dem 1. November 1993 bei der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats stellen.

Artikel 8

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 erlassen.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BOURGEOIS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2056/93 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1993

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 5
und Artikel 11 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1680/93 der Kommission⁽³⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 27. Juli 1993 festgestellte repräsen-
tative Marktkurs anzuwenden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1680/93 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer (*)
0709 90 60	129,58 (*) (*)
0712 90 19	129,58 (*) (*)
1001 10 00	152,73 (1) (*)
1001 90 91	124,14
1001 90 99	124,14 (*)
1002 00 00	135,78 (*)
1003 00 10	126,07
1003 00 20	126,07
1003 00 80	126,07 (*)
1004 00 00	77,55
1005 10 90	129,58 (*) (*)
1005 90 00	129,58 (*) (*)
1007 00 90	137,08 (*)
1008 10 00	29,16 (*)
1008 20 00	80,65 (*)
1008 30 00	33,09 (*)
1008 90 10	(7)
1008 90 90	33,09
1101 00 00	200,54 (*)
1102 10 00	219,09
1103 11 30	241,95
1103 11 50	241,95
1103 11 90	227,51
1107 10 11	231,85
1107 10 19	175,99
1107 10 91	235,28
1107 10 99	178,55
1107 20 00	206,29

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(9) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2057/93 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1993

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1681/93 der Kommission⁽³⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im

Referenzzeitraum vom 27. Juli 1993 festgestellte repräsen-
tative Marktkurs anzuwenden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten
Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.
1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 20	0	0	0	0
1003 00 80	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 30	0	0	0	0
1103 11 50	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

B. Malz

(ECU / Tonne)

KN-Code	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2058/93 DER KOMMISSION
vom 28. Juli 1993
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in
unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1548/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19
Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1965/93 der Kommission⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in Verordnung (EWG) Nr. 1965/93
enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die die
Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die
derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁴⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden

bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der
Kommission⁽⁵⁾ erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verord-
nung (EWG) Nr. 1965/93 festgesetzt wurden, werden wie
im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 177 vom 21. 7. 1993, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1993 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung ⁽¹⁾
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 100	35,54 ⁽¹⁾
1701 11 90 910	33,52 ⁽¹⁾
1701 11 90 950	⁽²⁾
1701 12 90 100	35,54 ⁽¹⁾
1701 12 90 910	33,52 ⁽¹⁾
1701 12 90 950	⁽²⁾
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 000	0,3864
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 100	38,64
1701 99 10 910	38,74
1701 99 10 950	38,74
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 100	0,3864

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

⁽³⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2059/93 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1993

zur Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter deutscher Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3919/92 des Rates vom
20. Dezember 1992 über die zulässige Gesamtfangmenge
für 1993 und über Fangbedingungen für bestimmte
Fischbestände oder Bestandsgruppen⁽³⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 927/93⁽⁴⁾, sieht für 1993
Quoten für Schollen vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats, die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben,
haben die Schollenfänge in den Gewässern des ICES-
Bereiches III a Skagerrak durch Schiffe, die die deutsche
Flagge führen oder in Deutschland registriert sind, die für

1993 zugeteilte Quote erreicht; Deutschland hat die
Fischerei dieses Bestandes mit Wirkung vom 14. Juli
1993 verboten; dieses Datum ist daher zugrunde zu
legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Schollenfänge in den Gewässern des ICES-
Bereiches III a Skagerrak durch Schiffe, die die deutsche
Flagge führen oder in Deutschland registriert sind, gilt die
Deutschland für 1993 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Schollenfang in den Gewässern des ICES-Bereiches
III a Skagerrak durch Schiffe, die die deutsche Flagge
führen oder in Deutschland registriert sind, sowie die
Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden
solcher Bestände, die durch diese Schiffe in diesen
Gewässern nach dem Tag der Anwendung dieser Verord-
nung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 14. Juli 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1993

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 397 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 96 vom 22. 4. 1993, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2060/93 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1993

zur Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3483/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3919/92 des Rates vom
20. Dezember 1992 über die zulässige Gesamtfangmenge
für 1993 und über Fangbedingungen für bestimmte
Fischbestände oder Bestandsgruppen⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 927/93⁽⁴⁾, sieht für
1993 Quoten für Schollen vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben,
haben die Schollenfänge in den Gewässern des ICES-
Bereiches III a Skagerrak durch Schiffe, die die belgische

Flagge führen oder in Belgien registriert sind, die für
1993 zugeteilte Quote erreicht ; Belgien hat die Fischerei
dieses Bestandes mit Wirkung vom 16. Juli 1993
verboten ; dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Schollenfänge in den Gewässern des ICES-
Bereiches III a Skagerrak durch Schiffe, die die belgische
Flagge führen oder in Belgien registriert sind, gilt die
Belgien für 1993 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Schollenfang in den Gewässern des ICES-Bereiches
durch Schiffe, die die belgische Flagge führen oder in
Belgien registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord,
das Umladen und Anlanden solcher Bestände, die durch
diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag der
Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden, sind
verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 16. Juli 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1993

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 397 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 96 vom 22. 4. 1993, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2061/93 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1993

mit den Einzelheiten der finanziellen Überwachung der Programme, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2079/92 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegulierung für den Vorruhestand in der Landwirtschaft genehmigt worden sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2079/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer gemeinschaft-
lichen Beihilferegulierung für den Vorruhestand in der
Landwirtschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist erforderlich, ein verlässliches System für die finan-
zielle Überwachung der Anwendung der Verordnung
(EWG) Nr. 2079/92 zu schaffen.

Zu diesem Zweck muß sich das Überwachungssystem auf
Einzelverpflichtungen gründen, die im Rahmen der
gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2079/92 genehmigten
Programme eingegangen worden sind. Die Überwachung
kann nur voll wirksam sein, wenn die mitgeteilten
Angaben regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht
werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1993

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für
Agrarstrukturen und ländliche Entwicklung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten übermitteln die Angaben über den
Stand der Anwendung der Regelung gemäß der Verord-
nung (EWG) Nr. 2079/92 regelmäßig am 15. April und
15. Oktober jedes Haushaltsjahres nach der Tabelle im
Anhang. Diese Angaben müssen innerhalb von 45 Tagen
nach diesen Zeitpunkten bei der Kommission eingehen.

Die Angaben über die Anwendung der Regelung am
15. April 1993 müssen ausnahmsweise spätestens 30 Tage
nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Kommis-
sion eingehen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 91.

ANHANG

IM RAHMEN DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2079/92 MITZUTEILENDE ANGABEN

Mitgliedstaat :

Ziel-1-Region/andere Region (genau anzugeben) :

	Vorheriger kumulativer Stand	Letztes Halbjahr (genau anzugeben)		Neuer kumulativer Stand
		Verzicht- erklärungen	Neue Verpflichtungen	
<p>Regelung : Landwirte/Arbeitnehmer (genau anzugeben) (1)</p> <p>Anzahl der auf einer Warteliste befindlichen Anträge :</p> <p>Gesamtanzahl der Begünstigten, die zur gemeinschaftlichen Kofinanzierung zugelassen wurden, und derzeitiges Alter :</p> <p>55 Jahre 56 Jahre 57 Jahre 58 Jahre 59 Jahre 60 Jahre 61 Jahre 62 Jahre 63 Jahre 64 Jahre 65 Jahre (2) und älter</p> <p><i>Abgangsprämien und von der Fläche unabhängige jährliche Vergütungen</i></p> <p>1. Abgangsprämien : — Anzahl der Begünstigten — Durchschnittlicher Prämienbetrag</p> <p>2. Jährliche Vergütungen : — Anzahl der Begünstigten — Durchschnittlicher Vergütungsbetrag</p> <p><i>Abgangsprämien und von der Fläche abhängige jährliche Vergütungen (3)</i></p> <p>1. Abgangsprämien : — Anzahl der Begünstigten — Betroffene Fläche in ha — Durchschnittlicher Prämienbetrag je ha</p> <p>2. Jährliche Vergütungen : — Anzahl der Begünstigten — Betroffene Fläche in ha — Durchschnittlicher Vergütungsbetrag je ha</p> <p><i>Zusatzrente (3)</i> — Anzahl der Begünstigten — Durchschnittsbetrag der Zusatzrente</p>				

(1) Für jede Regelung getrennt anzugeben.

(2) Ist das normale Rentenalter nicht 65 Jahre, so ist die Tabelle entsprechend anzupassen.

(3) Diese Vergütungen gelten nur für die Regelung „Landwirte“.

Maßnahme	Vorheriger kumulativer Stand	Letztes Halbjahr (genau anzugeben)		Neuer kumulativer Stand
		Verzicht- erklärungen	Neue Verpflichtungen	
Startbeihilfen für Dienststellen und Netze				
Anzahl der Dienststellen				
Gesamtanzahl der beihilfefähigen Bediensteten				
Durchschnittlicher jährlicher Beihilfebetrag je Bediensteten				

	Haushalts- jahr (t) (¹)	Haushalts- jahr (t + 1)	Haushalts- jahr (t + 2)	Haushalts- jahr (t + 3)	Haushalts- jahr (t + 4)
Den genehmigten Anträgen entsprechende Haushaltskosten					
a. Vorruhestand „Landwirte“					
Dem neuen kumulativen Stand entsprechende Gesamtsumme (Schätzwert),					
— davon EAGFL-Garantie					
b. Vorruhestand „Arbeitnehmer“					
Dem neuen kumulativen Stand entsprechende Gesamtsumme (Schätzwert),					
— davon EAGFL-Garantie					
c. Startbeihilfe					
Dem neuen kumulativen Stand entsprechende Gesamtsumme (Schätzwert),					
— davon EAGFL-Garantie					

(¹) Haushaltsjahr (t): Laufendes Haushaltsjahr für die Verbuchung der Ausgaben im Rahmen des EAGFL-Garantie.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2062/93 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1993

mit den Einzelheiten der finanziellen Überwachung der Programme, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren genehmigt worden sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natür-
lichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche
Produktionsverfahren⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist erforderlich, ein verlässliches System für die finan-
zielle Überwachung der Anwendung der Verordnung
(EWG) Nr. 2078/92 zu schaffen.

Zu diesem Zweck muß sich das Überwachungssystem auf
Einzelverpflichtungen gründen, die im Rahmen der
gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 genehmigten
Programme eingegangen worden sind. Die Überwachung
kann nur voll wirksam sein, wenn die mitgeteilten
Angaben regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht
werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für
Agrarstruktur und ländliche Entwicklung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten übermitteln die Angaben über den
Stand der Anwendung der Regelung gemäß der Verord-
nung (EWG) Nr. 2078/92 regelmäßig am 15. April und
15. Oktober jedes Haushaltsjahres nach der Tabelle im
Anhang.

Diese Angaben müssen innerhalb von 45 Tagen nach
diesen Zeitpunkten bei der Kommission eingehen.

Die Angaben über die Anwendung der Regelung am
15. April 1993 müssen ausnahmsweise spätestens 30 Tage
nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Kommis-
sion eingehen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 85.

ANHANG

IM RAHMEN DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2078/92 MITZUTEILENDE ANGABEN

Mitgliedstaat :

Ziel-1-Region/andere Region (genau anzugeben) :

Betreffende Regelung (genau anzugeben) :

Laufzeit der Einzelverpflichtung (in Jahren) :

Anzahl der auf einer Warteliste befindlichen Anträge auf Inanspruchnahme der Regelung :

	Vorheriger kumulativer Stand	Letztes Halbjahr (genau anzugeben)		Neuer kumulativer Stand	
		Verzicht- erklärungen	Neue Verpflichtungen		
I. Genehmigte Anträge					
a) Anzahl der Begünstigten, deren Antrag angenommen wurde					
b) Fläche in ha bzw. GVE (1), für die eine Verpflichtung eingegangen wurde					
c) Geschätzte durchschnittliche erstattungsfähige Jahresprämie je ha bzw. GVE (1)					
	Haushaltsjahr (t) (2)	Haushaltsjahr (t + 1)	Haushaltsjahr (t + 2)	Haushaltsjahr (t + 3)	Haushaltsjahr (t + 4)
II. Den genehmigten Anträgen entsprechende Haushaltskosten					
Dem neuen kumulativen Stand entsprechende Gesamtsumme (Schätzwert), — davon EAGFL-Garantie					

(1) Für jede Regelung getrennt anzugeben.

(2) Haushaltsjahr (t): Laufendes Haushaltsjahr für die Verbuchung der Ausgaben im Rahmen des EAGFL-Garantie.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2063/93 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1993

über die Genehmigung der Vorschläge betreffend die Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung im Bereich Milch und Milcherzeugnisse gemäß Verordnung (EWG) Nr. 585/93

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2073/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die Verbrauchsförderung in der Gemeinschaft und die Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1374/92⁽³⁾, sieht insbesondere Sondermaßnahmen zur Förderung der Erweiterung der Milchmärkte vor. Sie wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1029/93 des Rates⁽⁴⁾ mit Wirkung vom 1. April 1993 aufgehoben. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2073/82 wird in diesem Zusammenhang derselbe Zweck verfolgt wie mit der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 585/93 der Kommission vom 12. März 1993⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1233/93⁽⁶⁾, sind die betreffenden Maßnahmen vor dem 15. April vorzuschlagen. Diese Frist reicht in mehreren Mitgliedstaaten nicht aus, um den Anforderungen der genannten Verordnung in jeder Hinsicht genügende Vorschläge auszuarbeiten und einzureichen.

Diese Frist wie auch die Frist für die Übermittlung dieser Vorschläge an die Kommission sowie der Termin für die

Auszahlung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft sollten deshalb für alle Mitgliedstaaten verlängert bzw. verschoben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) In Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 585/93 wird der „15. April 1993“ durch den „15. August 1993“ ersetzt.

(2) In Artikel 5 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 585/93 wird der „10. Mai 1993“ durch den „22. August 1993“ ersetzt.

(3) In Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 585/93 wird der „30. September 1993“ durch den „10. Oktober 1993“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 147 vom 29. 5. 1992, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 61 vom 13. 3. 1993, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 124 vom 20. 5. 1993, S. 30.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2064/93 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1328/93 mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung einer Sondererstattung bei der Ausfuhr von Schweinefleischerzeugnissen nach bestimmten DrittländernDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1249/89⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1328/93 der Kommission⁽³⁾
hat in Artikel 2 eine Frist für die Annahme der durch die
Beteiligten eingereichten Anträge durch die zuständigen
nationalen Behörden gesetzt. Die ersten Erfahrungen
haben gezeigt, daß diese Frist zu knapp ist und es dem
Handel nicht ermöglicht, eine reibungslose Abwicklung
und Beendigung der Ausfuhrgeschäfte sicherzustellen. Es
ist daher angebracht, die Frist zu verlängern, ohne jedochdas Ziel, nämlich die Anrechnung der Ausgaben auf das
Haushaltsjahr 1993, in Frage zu stellen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1328/93 wird das
Datum „15. Juli 1993“ durch „1. Oktober 1993“ ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab dem 15. Juli 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 12.⁽³⁾ ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 109.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2065/93 DER KOMMISSION

vom 27. Juli 1993

zur Feststellung der tatsächlichen Erzeugung und zur Festsetzung der in Anwendung der Regelung der Höchstgarantiemengen zu zahlenden Preise und Prämien für Tabak der Ernte 1992

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 860/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2824/88 der Kommission vom 13. September 1988 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Höchstgarantiemengen für Tabak und zur Änderung der Verordnungen (EWG) nr. 1076/78 und (EWG) Nr. 1726/70⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2907/92⁽⁴⁾, insbesondere auf die Artikel 1 und 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 sieht eine Höchstgarantiemengenregelung vor. Danach sind insbesondere bei Überschreitung der für eine Sorte oder Sortengruppe festgesetzten Mengen die entsprechenden Preise und Prämien in Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung zu verringern.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2824/88 stellt die Kommission auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Angaben für jede Tabakernte bis zum 31. Juli des Jahres, das auf das Erntejahr folgt, und für jede Sorte oder Sortengruppe, für die eine Höchstgarantiemenge festgesetzt worden ist, die tatsächlich erzeugte Menge fest. Wird die Höchstgarantiemenge für eine Sorte oder Sortengruppe überschritten, so entspricht jede Überschreitung der Höchstgarantiemenge um 1 % einer Kürzung des Interventionspreises sowie der entsprechenden Prämien um 1 %. In diesem Fall wird der Zielpreis um einen Betrag verringert, der der Prämienkürzung entspricht. Bei der Ernte 1992 dürfen die Kürzungen 23 % nicht überschreiten.

Die Höchstgarantiemengen für Tabakblätter bzw. die entsprechenden Preise und Prämien wurden mit Verord-

nungen (EWG) nr. 861/92⁽⁵⁾ und 2062/92⁽⁶⁾ des Rates festgesetzt.

Anhand der verfügbaren Angaben wurden die für die Ernte 1992 tatsächlich erzeugten Mengen bestimmter Tabaksorten ermittelt, die nachstehend aufgeführt sind. Die Preise und Prämien für diese Ernte müssen somit wie unten angegeben angepaßt werden.

Nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1768/93 der Kommission vom 30. Juni 1993 zur Bestimmung der für den Sektor Rohtabak in Ecu festgesetzten und infolge von Währungsneufestsetzungen verringerten Preise, Prämien und Zusatzbeträge⁽⁷⁾ wird auf diese Preise der Koeffizient 1,013088 angewandt, wenn der für den landwirtschaftlichen Umrechnungkurs maßgebende Tatbestand am 1. Juli 1993 erfüllt ist. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sollten die betreffenden und die durch Anwendung des genannten Koeffizienten erhaltenen Preise ausgewiesen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Ernte 1992 sind die tatsächliche Erzeugung jeder Tabaksorte oder Sortengruppe und die Überschreitung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 861/92 festgesetzten Höchstgarantiemengen in Anhang I aufgeführt.

(2) Für die Ernte 1992 sind die in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 genannten Ziel- und Interventionspreise und die Beträge der den Käufern von Tabakblättern gewährten Prämie sowie die in Artikel 6 derselben Verordnung genannten abgeleiteten Interventionspreise für Tabakballen, die aufgrund der Höchstgarantiemengenregelung zu zahlen sind, in Anhang II aufgeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 91 vom 7. 4. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 254 vom 14. 9. 1988, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 291 vom 7. 10. 1992, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 91 vom 7. 4. 1992, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 22.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 162 vom 3. 7. 1993, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. Juli 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Höchstgarantiemengen je Sorte und Sortengruppe, tatsächliche Erzeugung und Überschreitung der Höchstgarantiemengen bei Tabak der Ernte 1992 (Tabakblätter)

Gruppe und Sorte (laufende Nummer)	Höchstgarantiemenge (in Tonnen)	Tatsächliche Erzeugung (in Tonnen)	Überschreitung der Höchstgarantiemenge (in %)
GRUPPE I			
3 Virginia D	14 050	8 242	—
7 Bright	46 750	53 506	14,45
31 Virginia E	20 000	30 158	50,79
33 Virginia P	4 500	3 584	—
17 Basmas	30 000	23 053	—
18 Katerini	23 000	18 261	—
26 Virginia EL	17 000	71 526	320,74
Insgesamt	155 300	208 330	
GRUPPE II			
2 Badischer Burley :			
— für das Gebiet A	11 200	9 403	—
— für das Gebiet B	4 300	6 049	40,67
8 Burley I	46 750	40 669	—
9 Maryland	3 500	3 390	—
25 Burley EL	11 000	13 127	19,34
28 Burley fermentiert	} 22 000	6 670	} —
32 Burley E		6 681	
34 Burley P		2 500	
Insgesamt	101 250	86 741	
GRUPPE III			
1 Badischer Geudertheimer	5 050	3 756	—
4 Paraguay :			
— für das Gebiet A	16 000	11 760	—
— für das Gebiet B	2 700	9 077	236,19
— für das Gebiet C	2 000	1 413	—
5 Nijkerk	} 1 500	170	} —
6 Misionero		41	
27 Santa Fé			
29 Havanna E		465	
10 Kentucky	8 500	6 503	—
16 Round Tip	} 200	44	} —
30 Round Scafati		21	
Insgesamt	35 950	33 250	
GRUPPE IV			
13 Xanti-Yakà	} 20 000	4 622	} —
14 Perustitza		5 303	
15 Erzegovina		2 036	
19 Klassischer Kaba Koulak	} 30 000	13 226	} —
20 Nichtklassischer Kaba Koulak		1 304	
21 Myrodata Agrinion		5 088	
22 Zychnomyrodata			
Insgesamt	50 000	31 579	
GRUPPE V			
11 a) Forchheimer Havanna II c	} 21 000	3 321	} —
b) Nostrano del Brenta		7	
c) Resistente 142			
d) Gojano			
e) Hybriden von Badischer Geudertheimer		17 207	
12 Beneventano	} 26 500		} 5,66
23 Tsebelia		19 015	
24 Mavra		8 986	
Insgesamt	47 500	48 536	

ANHANG II

In Anwendung der Regelung der Höchstgarantiemengen zu zahlende Zielpreise, Interventionspreise, Prämien und abgeleitete Interventionspreise für Tabak der Ernte 1992

A. Preise und Prämien, für die der maßgebende Tatbestand vor dem 1. Juli 1993 erfüllt ist

(in ECU/kg)

Lfd. Nr.	Sorte	Zielpreis	Interventionspreis	Höhe der Prämie	Abgeleiteter Interventionspreis
1	Badischer Geudertheimer, Pereg, Korso	3,637	3,091	2,530	4,636
2	Badischer Burley E und Hybriden :				
	— für die Zone A	4,504	3,829	2,956	5,417
	— für die Zone B	3,824	2,948	2,276	4,369
3	Virginia D und Hybriden	4,618	3,925	2,922	5,171
4	Paraguay und Hybriden :				
	— für die Zone A	3,394	2,885	2,348	—
	— für die Zone B	2,483	1,933	1,573	—
	— für die Zone C	3,394	2,885	2,348	—
5	Nijkerk	3,351	2,849	2,128	—
6	a) Misionero und Hybriden b) Rio Grande und Hybriden	} 3,123	2,654	2,155	—
7	Bright	3,719	2,970	2,113	4,213
8	Burley I	2,474	2,102	1,748	3,202
9	Maryland	3,307	2,811	1,872	4,007
10	a) Kentucky und Hybriden b) Moro di Cori c) Salento	} 2,791	2,373	1,902	3,341
11	a) Forchheimer Havanna II c b) Nostrano del Brenta c) Resistente 142 d) Gojano e) Hybriden von Badischem Geudertheimer	} 2,351	1,763 (!)	1,658	2,957 (!)
12	a) Beneventano b) Brasile Selvaggio und ähnliche Sorten	} 1,270	1,079	0,935	1,825
13	Xanti-Yakà	3,056	2,598	2,251	4,324
14	a) Perustitza b) Samsun	2,893	2,459	2,142 2,085	3,737 3,761
15	Erzegovina und ähnliche Sorten	2,599	2,209	1,930	3,371
16	a) Round Tip b) Scafati c) Sumatra I	} 13,816	11,744	8,345	18,731
17	Basmas	6,080	5,168	3,067	6,902
18	Katerini und ähnliche Sorten	5,064	4,305	2,729	6,185
19	a) Klassischer Kaba Koulak b) Elassona	} 3,774	3,208	1,950	4,687

(in ECU/kg)

Lfd. Nr.	Sorte	Zielpreis	Interventionspreis	Höhe der Prämie	Abgeleiteter Interventionspreis
20	a) Nicht klassischer Kaba Koulak b) Myrodata Smyrne, Trapezous et Phi I	} 2,843	2,417	1,335	3,799
21	Myrodata d'Agrinion	3,752	3,189	1,970	4,608
22	Zichnomyrodata	3,898	3,313	2,078	4,805
23	Tsebelia	2,263	1,681 (!)	1,818	2,973 (!)
24	Mavra	2,225	1,641 (!)	1,487	2,928 (!)
25	Burley EL	1,963	1,547	1,212	2,568
26	Virginia EL	2,893	2,338	2,272	3,456
27	Santa Fé	1,381	1,174	0,300	2,031
28	Burley, fermentiert	2,236	1,901	0,929	2,918
29	Havanna E	2,873	2,442	1,949	3,627
30	Round Scafati	7,529	6,400	5,134	11,408
31	Virginia E	3,744	2,783	1,701	4,075
32	Burley E	2,960	2,516	1,717	3,782
33	Virginia P	4,256	3,617	2,350	4,944
34	Burley P	3,067	2,607	1,717	3,890

B. Preise und Prämien, für die der maßgebende Tatbestand ab 1. Juli 1993 erfüllt ist.

(in ECU/kg)

Lfd. Nr.	Sorte	Zielpreis	Interventionspreis	Höhe der Prämie	Abgeleiteter Interventionspreis
1	Badischer Geudertheimer, Pereg, Korso	3,590	3,051	2,497	4,576
2	Badischer Burley E und Hybriden : — für die Zone A — für die Zone B	4,446 3,775	3,780 2,910	2,918 2,247	5,347 4,313
3	Virgin D und Hybriden	4,558	3,874	2,884	5,104
4	Paraguay und Hybriden — für die Zone A — für die Zone B — für die Zone C	3,350 2,451 3,350	2,848 1,908 2,848	2,318 1,553 2,318	— — —
5	Nijkerk	3,308	2,812	2,101	—
6	a) Misionero und Hybriden b) Rio Grande und Hybriden	} 3,083	2,620	2,127	—
7	Bright	3,671	2,932	2,086	4,159
8	Burley I	2,442	2,075	1,725	3,161
9	Maryland	3,264	2,775	1,848	3,955
10	a) Kentucky und Hybriden b) Moro di Cori c) Salento	} 2,755	2,342	1,877	3,298

<i>(in ECU/kg)</i>					
Lfd. Nr.	Sorte	Zielpreis	Interventionspreis	Höhe der Prämie	Abgeleiteter Interventionspreis
11	a) Forchheimer Havanna II c b) Nostrano del Brenta c) Resistente 142 d) Gojano e) Hybriden von Badischem Geudertheimer	} 2,321	1,740 (¹)	1,637	2,919 (¹)
12	a) Beneventano b) Brasile Selvaggio und ähnliche Sorten	} 1,254	1,065	0,923	1,801
13	Xanti-Yakà	3,017	2,564	2,222	4,268
14	a) Perustitza b) Samsun	2,856	2,427	2,114 2,058	3,689 3,712
15	Erzegovina und ähnliche Sorten	2,565	2,180	1,905	3,327
16	a) Round Tip b) Scafati c) Sumatra I	} 13,638	11,592	8,237	18,489
17	Basmas	6,001	5,101	3,027	6,813
18	Katerini und ähnliche Sorten	4,999	4,249	2,694	6,105
19	a) Klassischer Kaba Koulak b) Ellassona	} 3,725	3,167	1,925	4,626
20	a) Nicht klassischer Kaba Koulak b) Myrodata Smyrne, Trapezous et Phi I	} 2,806	2,386	1,318	3,750
21	Myrodata d'Aginion	3,704	3,148	1,945	4,548
22	Zichnomyrodata	3,848	3,270	2,051	4,743
23	Tsebelia	2,234	1,659 (¹)	1,795	2,935 (¹)
24	Mavra	2,196	1,620 (¹)	1,468	2,890 (¹)
25	Burley EL	1,938	1,527	1,196	2,535
26	Virginia EL	2,856	2,308	2,243	3,411
27	Santa Fé	1,363	1,159	0,296	2,005
28	Burley, fermentiert	2,207	1,876	0,917	2,880
29	Havanna E	2,836	2,410	1,924	3,580
30	Round Scafati	7,432	6,317	5,068	11,261
31	Virginia E	3,696	2,747	1,679	4,022
32	Burley E	2,922	2,483	1,695	3,733
33	Virginia P	4,201	3,570	2,320	4,880
34	Burley P	3,027	2,573	1,695	3,840

(¹) Unter Berücksichtigung der Anwendung von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70.

NB: Diese Preise und Prämien tragen Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1768/93 Rechnung (s. ABl. Nr. L 162 vom 3. 7. 1993, S. 8).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2066/93 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1993

zur Festsetzung des den Erzeugern unverarbeiteter getrockneter Feigen zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für getrocknete Feigen im Wirtschaftsjahr 1993/94

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1569/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1206/90 des Rates⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2202/90⁽⁴⁾, hat die Grundregeln zur Produktionsbeihilferegulierung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse festgelegt.

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 wird der den Erzeugern zu zahlende Mindestpreis festgesetzt aufgrund des während des vorhergehenden Wirtschaftsjahres geltenden Mindestpreises, der Entwicklung der Grundpreise für Obst und Gemüse und der Notwendigkeit, den normalen Absatz des frischen Erzeugnisses im Hinblick auf die verschiedenen Verwendungen, einschließlich der Belieferung der Verarbeitungsindustrie, zu gewährleisten.

Nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 wird der den Erzeugern verarbeiteter getrockneter Feigen zu zahlende Mindestpreis während eines bestimmten Teils des Wirtschaftsjahres monatlich um einen Betrag erhöht, der den Lagerkosten entspricht. Bei der Festsetzung dieses Betrages sollten die technischen Kosten der Lagerhaltung und die Zinskosten berücksichtigt werden.

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 enthält die Kriterien für die Festsetzung der Produktionsbeihilfe. Hierbei wird insbesondere der für das vorhergehende Wirtschaftsjahr festgesetzte Beihilfebetrags berücksichtigt, der entsprechend der Entwicklung des den Erzeugern zu zahlenden Mindestpreises und dem Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft zugrunde gelegten Rohstoffkosten und denen der wichtigsten konkurrierenden Drittländer zu berichtigen ist.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1663/93⁽⁶⁾, wurden die Preise und Beträge des Sektors Obst und Gemüse aufgelistet, auf die durch die

Verordnung (EWG) Nr. 537/93 der Kommission⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1331/93⁽⁸⁾, festgesetzte Koeffizient 1,013088 ab Beginn der Vermarktungskampagne 1993/94 an anzuwenden ist. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3824/92 ist die sich daraus in jedem in Frage stehenden Sektor ergebende Senkung der betreffenden Preise und Beträge zu bestimmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1993/94 werden

- a) der den Erzeugern nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 zu zahlende Mindestpreis für unverarbeitete getrocknete Feigen der Güteklasse C und
- b) die nach Artikel 5 der genannten Verordnung gewährte Produktionsbeihilfe für getrocknete Feigen der Güteklasse C

wie im Anhang aufgeführt festgesetzt.

Artikel 2

Der Betrag, um den der Mindestpreis für unverarbeitete getrocknete Feigen zum Monatsersten im Zeitraum vom 1. September bis zum 1. Juni zu erhöhen ist, wird auf 0,8339 ECU je 100 kg Nettogewicht Feigen der Güteklasse C festgesetzt.

Für andere Güteklassen wird der Betrag mit dem Koeffizienten multipliziert, der auf den Mindestpreis in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1709/84 der Kommission⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2322/89⁽¹⁰⁾, anwendbar ist.

Artikel 3

Findet die Verarbeitung des Erzeugnisses außerhalb des Mitgliedstaats der Ernte statt, so weist dieser gegenüber dem die Produktionsbeihilfe zahlenden Mitgliedstaat nach, daß dem Erzeuger der Mindestpreis gezahlt wurde.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1993.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 166 vom 20. 6. 1992, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 74.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 29.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 158 vom 30. 6. 1993, S. 18.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 57 vom 10. 3. 1993, S. 18.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 132 vom 29. 5. 1993, S. 114.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 162 vom 20. 6. 1984, S. 8.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1989, S. 58.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

Den Erzeugern zu zahlender Mindestpreis

Erzeugnis	ECU/100 kg Nettogewicht ab Erzeuger
Unverarbeitete getrocknete Feigen der Güteklasse C	26,974

Produktionsbeihilfe

Erzeugnis	ECU/100 kg Nettogewicht
Getrocknete Feigen der Güteklasse C	66,663

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2067/93 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2253/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des WeinsektorsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3714/92 der Kommission⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 7
Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erzeugnismengen, für die die besondere Versorgungsregelung gilt, werden im Rahmen von Bedarfsvorausschätzungen festgelegt, die in regelmäßigen Zeitabständen nach Maßgabe des hauptsächlichsten Bedarfs unter Berücksichtigung der örtlichen Erzeugung und der bisher gehandelten Mengen zu erstellen sind. Damit dem Bedarf des Marktes hinsichtlich Menge, Qualität und Preis entsprochen werden kann, müssen die Bedingungen, nach denen die Beihilfe bestimmt wird, die für Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft zu gewähren ist, sich für den Endverbraucher ebenso auswirken wie der Vorteil, der durch die Zollbefreiung der Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern entsteht.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2253/92 der Kommission vom 31. Juli 1992⁽³⁾ bestimmt die Weinmengen, auf welche sich die unter Titel I der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 vorgesehene besondere Versorgungsregelung bezieht. Sie bestimmt außerdem die Gemeinschaftsbeihilfen, die im Fall der Anwendung von Artikel 3 der genannten Verordnung zu gewähren sind. Es sollten jetzt die Weinmengen, auf die diese Regelung im Wirtschafts-

jahr 1993/94 angewandt wird, und die entsprechenden Beihilfen festgelegt werden. Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Verwaltung sollte jedoch das Anwendungsdatum vorgezogen werden.

Die für die Einfuhrlicenzen zu stellenden Sicherheiten sollten erfahrungsgemäß gekürzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2253/93 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 2 erhält der Absatz 1 folgende Fassung :

„(1) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 werden die Beihilfen so festgesetzt, daß der auf die Gemeinschaft entfallende Versorgungsanteil unter Berücksichtigung des bisherigen Handels erhalten bleibt.“

2. In Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b) wird der Betrag „2 ECU“ durch den Betrag „1 ECU“ ersetzt.

3. Die Anhänge I und II werden durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. August 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 219 vom 4. 8. 1992, S. 30.

ANHANG

„ANHANG I

**Bedarfsvorausschätzung der Kanarischen Inseln für Erzeugnisse des Weinsektors
Zeitraum vom 2. August 1993 bis 31. August 1994**

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge (in Hektoliter)
ex 2204 21 25 ex 2204 21 29 ex 2204 21 35 ex 2204 21 39	– Wein : – – mit Ursprung in Drittländern : Wein, der in seiner Bezeichnung oder Aufmachung den Namen des Ursprungslands führt, aber keine sonstigen geogra- phischen Bezeichnungen oder Angaben – – mit Ursprung in der Gemeinschaft : Tafelwein im Sinne von Ziffer 13 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	} 125 000
ex 2204 29 25 ex 2204 29 29 ex 2204 29 35 ex 2204 29 39	– Wein : – – mit Ursprung in Drittländern : Wein, der in seiner Bezeichnung oder Aufmachung den Namen des Ursprungslands führt, aber keine sonstigen geogra- phischen Bezeichnungen oder Angaben – – mit Ursprung in der Gemeinschaft : Tafelwein im Sinne von Ziffer 13 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	} 140 000
Insgesamt		265 000

ANHANG II

Beihilfebeträge für aus dem Gemeinschaftsmarkt stammende Erzeugnisse gemäß Anhang I

Produktcode (*)	Anmerkung	Beihilfebeträge (in ECU) anwendbar auf Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft
2204 21 25 110	(²)	5,50
2204 21 25 190	(²)	1,65
2204 21 25 910	(²)	5,50
2204 21 29 190	(²)	1,65
2204 21 35 110	(²)	5,50
2204 21 35 190	(²)	1,65
2204 21 39 190	(²)	1,65
2204 29 25 110	(²)	5,50
2204 29 25 190	(²)	1,65
2204 29 25 910	(²)	5,50
2204 29 29 190	(²)	1,65
2204 29 35 110	(²)	5,50
2204 29 35 190	(²)	1,65
2204 29 39 190	(²)	1,65

(¹) Die Produktcodes stammen aus der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1457/93 (ABl. Nr. 142 vom 12. 6. 1993, S. 55).

(²) ECU je Hektoliter Erzeugnismenge.

(³) ECU je Volumenprozent (%/vol) und Hektoliter Erzeugnismenge (Gesamtalkoholgehalt gemäß der Definition in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 822/87).*

VERORDNUNG (EGKS, EWG) Nr. 2068/93 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1993

**zur Aufhebung der Verordnung (EWG, EGKS) Nr. 2725/92 betreffend die
Untersagung des Handels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und den
Republiken Serbien und Montenegro andererseits**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽¹⁾, mit der die Verordnung (EWG) Nr. 2656/92 des Rates vom 8. September 1992 über bestimmte technische Einzelheiten in Verbindung mit der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 zur Untersagung des Handels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Republiken Serbien und Montenegro⁽²⁾ aufgehoben wurde,

gestützt auf den Beschluß 93/235/EGKS des Rates⁽³⁾, mit dem der Beschluß 92/470/EGKS des Rates vom 8. September 1992 über bestimmte technische Einzelheiten in Verbindung mit der Durchführung des Beschlusses 92/285/EGKS zur Untersagung des Handels zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und den Republiken Serbien und Montenegro⁽⁴⁾ aufgehoben wurde,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2656/92 und des Beschlusses 92/470/EGKS wurde am 28. April 1993 wirksam.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1993

Daher muß die Verordnung (EWG, EGKS) Nr. 2725/92 der Kommission⁽⁵⁾ zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2656/92 des Rates und des Beschlusses 92/470/EGKS mit Wirkung vom 28. April 1993 aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG, EGKS) Nr. 2725/92 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 28. April 1993.

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 266 vom 12. 9. 1992, S. 27. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 40/92 (ABl. Nr. L 7 vom 13. 1. 1993, S. 1).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 266 vom 12. 9. 1992, S. 29. Beschluß zuletzt geändert durch den Beschluß 93/8/EGKS (ABl. Nr. L 7 vom 13. 1. 1993, S. 11).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 276 vom 19. 9. 1992, S. 18. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG, EGKS) Nr. 3031/92 der Kommission (ABl. Nr. L 306 vom 22. 10. 1992, S. 39).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2069/93 DER KOMMISSION
vom 28. Juli 1993
zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1548/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöp-
fung wurde mit Verordnung (EWG) Nr. 1693/93 der
Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1983/93 ⁽⁵⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1693/93 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,

führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen
Abschöpfung, wie es in Artikel 1 dieser Verordnung ange-
geben wird.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 27. Juli 1993 festgestellte repräsen-
tative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannte Abschöpfung für Melasse wird für
Melassen, auch entfärbt, der KN-Codes 1703 10 00 und
1703 90 00 auf 0,06 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung
91/482/EWG werden jedoch bei der Einfuhr von Erzeug-
nissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und
Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 43.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2070/93 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1993

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2046/92 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates
vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöp-
fungen bei der Ausfuhr von Olivenöl ⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 1 erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Liegen die Preise in der Gemeinschaft über den Welt-
marktpreisen, so kann der Unterschied zwischen diesen
Preisen nach Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
durch eine Erstattung bei der Ausfuhr von Olivenöl nach
dritten Ländern gedeckt werden.

Die Festsetzung und die Gewährung der Erstattung bei
der Ausfuhr von Olivenöl sind in den Verordnungen
(EWG) Nr. 1650/86 und (EWG) Nr. 616/72 der Kommis-
sion ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2962/77 ⁽⁵⁾, geregelt worden.

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1650/86 muß die Erstattung für die gesamte Gemein-
schaft gleich sein.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 ist
die Erstattung für Olivenöl unter Berücksichtigung der
Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Olivenöl-
preise und der davon verfügbaren Mengen auf dem
Gemeinschaftsmarkt sowie der Weltmarktpreise für
Olivenöl festzusetzen. Läßt es jedoch die auf dem Welt-
markt bestehende Lage nicht zu, die günstigsten Notie-
rungen für Olivenöl zu bestimmen, so können der auf
diesem Markt für die wichtigsten konkurrierenden pflanz-
lichen Öle erzielte Preis und der in einem repräsentativen
Zeitraum zwischen diesem Preis und dem für Olivenöl
festgestellte Unterschied berücksichtigt werden. Die
Erstattung darf nicht höher sein als der Betrag, der dem
Unterschied zwischen den in der Gemeinschaft und auf
dem Weltmarkt erzielten Preisen, gegebenenfalls um die

Kosten für das Verbringen des Erzeugnisses auf dem
Weltmarkt berichtigt, entspricht.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 kann
beschlossen werden, daß die Erstattung durch Ausschrei-
bung festgesetzt wird. Die Ausschreibung erstreckt sich
auf den Betrag der Erstattung und kann auf bestimmte
Bestimmungsländer, Mengen, Qualitäten und Aufma-
chungen beschränkt werden.

Nach Artikel 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung
(EWG) Nr. 1650/86 kann die Erstattung für Olivenöl je
nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet in unter-
schiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Welt-
marktlage oder die besonderen Erfordernisse bestimmter
Märkte dies notwendig machen.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1650/86 muß die Erstattung mindestens einmal im
Monat festgesetzt werden ; soweit erforderlich, kann die
Erstattung zwischenzeitlich geändert werden.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Marktlage bei Olivenöl, insbesondere auf den Olivenöl-
preis in der Gemeinschaft sowie auf den Märkten der
Drittländer, sind die Erstattungen in der im Anhang
aufgeführten Höhe festzusetzen.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates ⁽⁶⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden
bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der
Kommission ⁽⁷⁾ erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates ⁽⁸⁾ untersagt
den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsge-
meinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien
(Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht
in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und
7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei
der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung
Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 78 vom 31. 3. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 53.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 136/66/EWG

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Olivenöl

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1509 10 90 100	35,00
1509 10 90 900	60,00
1509 90 00 100	45,00
1509 90 00 900	72,00
1510 00 90 100	5,00
1510 00 90 900	32,00

⁽¹⁾ Für die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission sowie für die Ausfuhren nach Drittländern.

⁽²⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2071/93 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1993

betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 17. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3143/92 eröffneten Dauerausschreibung.DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2046/92 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates
vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöp-
fungen bei der Ausfuhr von Olivenöl ⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3143/92 der Kom-
mission ⁽⁴⁾ wurde eine Dauerausschreibung für die Fest-
setzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl
eröffnet.Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates ⁽⁵⁾ untersagt
den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsge-
meinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien
(Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht
in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und
7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei
der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung
Rechnung zu tragen.Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3143/92
wird unter Berücksichtigung insbesondere der Lage undder voraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarkts in
der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts und auf der
Grundlage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag
der Ausfuhrerstattung festgesetzt, wobei die Bieter den
Zuschlag erhalten, deren Angebot dem Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.Die Anwendung dieser Vorschriften führt zur Festsetzung
der im Anhang genannten Höchstbeträge der Ausfuhr-
erstattung.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von
Olivenöl für die 17. Teilausschreibung im Rahmen der
mit der Verordnung (EWG) Nr. 3143/92 eröffneten
Dauerausschreibung werden auf der Grundlage der im
Anhang bis 23. Juli 1993 eingereichten Angebote festge-
setzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 313 vom 30. 10. 1992, S. 39.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1993 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 17. im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3143/92 eröffneten Dauerausschreibung

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag (°)
1509 10 90 100	38,85
1509 10 90 900	63,00
1509 90 00 100	48,90
1509 90 00 900	—
1510 00 90 100	8,45
1510 00 90 900	38,00

(°) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1457/93 (ABl. Nr. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 55), bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2072/93 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1993

über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 10 000 Tonnen Brotroggen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verfahren und Bedingungen eines Verkaufs von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 966/93⁽³⁾, festgelegt.

Angesichts der heutigen Marktlage ist es zweckmäßig, zum Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 10 000 Tonnen Brotroggen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle eine Dauerausschreibung zu eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die dänische Interventionsstelle führt zum Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 10 000 Tonnen Brotroggen aus

ihren Beständen eine Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 durch.

Artikel 2

(1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung läuft am 5. August 1993 aus.

(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung endet am 30. September 1993.

(3) Die Angebote sind bei der dänischen Interventionsstelle zu hinterlegen :

EF-Direktoratet, Nyrupsgade 26, DK-1602 København V, Telefon : 33 92 70 00, Telefax : 33 92 69 48, Telex : 15137.

Artikel 3

Die dänische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ablauf der Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien mit.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 98 vom 24. 4. 1993, S. 25.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2073/93 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1993

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1144/93 durchgeführte neunte Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1548/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1144/93 der Kommission vom 10. Mai 1993 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1144/93 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die neunte Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁴⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsge-

meinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1144/93 durchgeführte neunte Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 41,345 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 116 vom 12. 5. 1993, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2074/93 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1993

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1548/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1684/92⁽⁶⁾, bestimmt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1400/78 des Rates vom 20. Juni

1978 zur Festlegung von Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker⁽⁷⁾ für die im Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse geltenden Erstattung bei der Erzeugung.

Für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse ist der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel eines Betrages, der bestimmt wird unter Berücksichtigung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen, und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

Die Gültigkeit des Grundbetrags kann auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Erzeugnisse beschränkt werden.

Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f) und g) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muß für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 30 91 anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhr bestimmt werden. Die Erstattung wird nur für die Erzeugnisse gewährt, die den Bedingungen des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 der Kommission vom 30. Juni 1977 über die Durchführungsbestimmungen betreffend die Abschöpfung und Erstattung für Isoglukose und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 192/75⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1714/88⁽⁹⁾, entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1992, S. 31.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 9.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1988, S. 23.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽¹⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽²⁾ erlassen.

Die obengenannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Einzelheiten führt dazu, für die betreffenden Erzeugnisse die Erstattungen in Höhe der im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽³⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und

7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f) und g) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Juli 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
1702 40 10 100	38,74 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1702 60 10 000	38,74 ⁽²⁾ ⁽³⁾
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 60 90 000	0,3874 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
1702 90 30 000	38,74 ⁽²⁾ ⁽³⁾
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 90 60 000	0,3874 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1702 90 71 000	0,3874 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1702 90 90 900	0,3874 ⁽¹⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
	— ECU/100 kg Trockenstoff —
2106 90 30 000	38,74 ⁽²⁾ ⁽³⁾
	— ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
2106 90 59 000	0,3874 ⁽¹⁾ ⁽³⁾

⁽¹⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EWG) Nr. 394/70). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 bestimmt.

⁽²⁾ Nur auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1469/77 genannten Erzeugnisse anwendbar.

⁽³⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

⁽⁴⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 beschriebene Erzeugnis (ABl. Nr. L 355 vom 5. 12. 1992, S. 12).

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1457/93 (ABl. Nr. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 55), bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2075/93 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/93 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Birnen mit Ursprung in Südafrika

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 638/93 ⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1832/93 der Kommis-
sion ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1980/93 ⁽⁴⁾, ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr
von Birnen mit Ursprung in Südafrika eingeführt worden.Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine inAnwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der
Einfuhr von Birnen mit Ursprung in Südafrika geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1832/93
erwähnte Betrag von 18,79 ECU wird durch den Betrag
von 24,66 ECU ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 9. 7. 1993, S. 23.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 39.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2076/93 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2003/93 über die Eröffnung einer Ausschreibung für die Lieferung von Olivenöl aus Interventionsbeständen an die Bevölkerung AlbanienDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3106/92 des Rates
vom 26. Oktober 1992 über eine Maßnahme zur kosten-
losen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an die
Bevölkerung von Albanien ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2003/93 der Kommission ⁽²⁾
hat eine Ausschreibung über die Lieferung von Olivenöl
aus Interventionsbeständen an die Bevölkerung von Alba-
nien eröffnet. Aus technischen Gründen ist es notwendig,
die Frist für die Abgabe der Angebote auf ein späteres alsauf das in Artikel 2 dieser Verordnung genannte Datum
zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2003/93
wird das Datum „29. Juli 1993“ durch das Datum
„6. August 1993“ ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 312 vom 29. 10. 1992, S. 2.⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 24. 7. 1993, S. 35.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2077/93 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1993

zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls
Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen
Vorschriften der Beihilferegulierung für Baumwolle ⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1554/93 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung
(EWG) Nr. 1699/93 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1984/93 ⁽⁵⁾, festgesetzt
worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1699/93 genannten Vorschriften und Durchführungs-

bestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kom-
mission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur
Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem
Artikel 1 dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 genannte, für nicht entkörnte Baumwolle zu
gewährende Beihilfe wird wie folgt festgesetzt:

— 69,097 ECU/100 kg für das Wirtschaftsjahr 1992/93,

— 63,497 ECU/100 kg für das Wirtschaftsjahr 1993/94.

(2) Die im Wirtschaftsjahr 1993/94 geltende Beihilfe
wird jedoch mit Wirkung zum 29. Juli 1993 bestätigt oder
ersetzt, um den Auswirkungen der die garantierten
Höchstmengen betreffenden Regelung Rechnung zu
tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 51.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 44.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2078/93 DES RATES

vom 28. Juli 1993

zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ferrochrom mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,5 GHT oder weniger (kohlenstoffarmes Ferrochrom) mit Ursprung in Kasachstan, Rußland und der Ukraine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 797/93 der Kommission⁽²⁾ wurde ein vorläufiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Ferrochrom mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,5 GHT oder weniger (kohlenstoffarmes Ferrochrom) mit Ursprung in Kasachstan, Rußland und der Ukraine eingeführt.

Die Sachaufklärung ist noch nicht abgeschlossen, und die Kommission hat den bekanntermaßen betroffenen Ausführern mitgeteilt, daß sie beabsichtigt, eine Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Zolls um weitere zwei Monate vorzuschlagen.

Die Ausführer haben dagegen keine Einwände erhoben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ferrochrom mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,5 GHT oder weniger (kohlenstoffarmes Ferrochrom) mit Ursprung in Kasachstan, Rußland und der Ukraine, der mit der Verordnung (EWG) Nr. 797/93 eingeführt wurde, wird um zwei Monate verlängert. Sie endet vor Ablauf dieses Zeitraums, wenn der Rat vorher endgültige Maßnahmen erläßt oder das Verfahren gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 eingestellt wird.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Juli 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. CLAES

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 80 vom 2. 4. 1993, S. 8.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE 93/65/EWG DES RATES

vom 19. Juli 1993

über die Aufstellung und Anwendung kompatibler technischer Spezifikationen für die Beschaffung von Ausrüstungen und Systemen für das Flugverkehrsmanagement

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Überlastungen im Flugverkehr bereiten der Luftfahrt in Europa gegenwärtig erhebliche Schwierigkeiten.

Die Flugverkehrsmanagementsysteme wurden bisher unter Einhaltung der Bestimmungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) entwickelt und implementiert, die eine einzelstaatliche oder lokale Auslegung zulassen.

Die Aufstellung und Anwendung gemeinschaftlicher Normen ist ein gangbarer Weg für das Verkehrsmanagement im allgemeinen Flugverkehr, da die derzeitige, von nationalen oder lokalen Systemen gekennzeichnete Situation zu technischen und betrieblichen Inkompatibilitäten geführt hat, die sich ungünstig auf die Übergabe der kontrollierten Flüge zwischen den Kontrollstellen in den verschiedenen Mitgliedstaaten auswirken.

Es sei an die von der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz (ECAC) und Eurocontrol im Bereich des Flugver-

kehrsmanagements bereits geleistete umfangreiche Arbeit und an die einschlägigen Schlußfolgerungen der im Rahmen der ECAC tagenden Minister vom April 1990 und März 1992 erinnert.

Es ist erforderlich, eine funktionelle Integration herbeizuführen, um kurzfristig den Überlastungsproblemen zu begegnen und den Verkehrsfluß zu verbessern.

Mit dem Beitritt aller Mitgliedstaaten zu dem Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt würde der Harmonisierungs- und Integrationsprozeß erleichtert.

Entsprechend der Entschließung 89/C 189/02 ⁽⁴⁾ würde der Prozeß des Beitritts aller Mitgliedstaaten zu dem genannten Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt erleichtert, wenn die Mitgliedstaaten, die bereits Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, sich im Rahmen von Eurocontrol darum bemühen würden, gegebenenfalls Maßnahmen zu erlassen, die diesen Beitritt erleichtern.

Die von Eurocontrol angenommenen technischen Spezifikationen stimmen mit den Normen- und Verfahrensempfehlungen der ICAO überein.

Die Kommission, unterstützt von einem Ausschuß, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, sollte nach dem im Beschluß 87/373/EWG des Rates vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁵⁾ festgelegten Verfahren ermächtigt werden, bestimmte Eurocontrol-Normen für die Gemeinschaft als verbindlich zu erklären.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 244 vom 23. 9. 1992, S. 16.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 25. Juni 1993 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. C 19 vom 25. 1. 1993, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 189 vom 26. 7. 1989, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 197 vom 18. 7. 1987, S. 33.

Die Einführung europäischer Normen ist von zentraler Bedeutung für die Schaffung eines einheitlichen Sicherheitsniveaus beim Flugverkehrsmanagement; Eurocontrol und die europäischen Normenorganisationen sollten zusammenarbeiten.

Die Kommission sollte nach Konsultation von Eurocontrol die europäischen Normenorganisationen gemäß der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften⁽¹⁾ damit betrauen können, europäische Normen zur Unterstützung der Flugverkehrsmanagementsysteme auszuarbeiten.

In jedem Fall müßte die freie Verkehrsfähigkeit einer Ausrüstung, die sich in einem Mitgliedstaat rechtmäßig auf dem Markt befindet, im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten gewährleistet sein.

Durch das Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt wird Eurocontrol als geeignete Stelle damit betraut, die notwendigen Maßnahmen zur Lösung der in Europa bestehenden Probleme zu treffen.

Die Sicherheit ist ein Schlüsselfaktor für den Luftverkehr in der Gemeinschaft; diese Richtlinie sollte dem am 7. Dezember 1944 in Chicago unterzeichneten Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt Rechnung tragen, das die Durchführung der für die sichere und ordnungsgemäße Entwicklung der internationalen Zivilluftfahrt erforderlichen Vorschriften vorsieht.

Die Richtlinie 77/62/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge⁽²⁾ und die Richtlinie 90/531/EWG des Rates vom 17. September 1990 betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor⁽³⁾ sind auf das Flugverkehrsmanagement anzuwenden; die Auftraggeber sind im einzelnen festzulegen.

In einigen Mitgliedstaaten fällt die Beschaffung von Luftfahrtausrüstung nicht unter die vorgenannten Richtlinien; die von Eurocontrol erlassenen und in die gemeinschaftliche Rechtsordnung übernommenen Normen sind jedoch in allen Mitgliedstaaten einzuhalten —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie betrifft die Aufstellung und die Anwendung kompatibler technischer Spezifikationen für die Beschaffung von Ausrüstungen und Systemen für das Flugverkehrsmanagement, insbesondere von

- Kommunikationssystemen,
- Überwachungssystemen,
- automatischen Systemen zur Unterstützung der Flugverkehrskontrolle,
- Navigationssystemen.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie ist

- a) technische Spezifikation eine besondere in den Auftragsunterlagen enthaltene technische Anforderung an eine Bauleistung, ein Material, ein Erzeugnis oder eine Lieferung, mit deren Hilfe die Bauleistung, das Material, das Erzeugnis oder die Lieferung objektiv so bezeichnet werden kann, daß die Erfüllung des durch den Auftraggeber festgelegten Verwendungszwecks gewährleistet ist. Zu diesen technischen Anforderungen können Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit und Abmessungen ebenso gehören wie Vorschriften für Materialien, Erzeugnisse oder Lieferungen hinsichtlich Qualitätssicherung, Terminologie, Bildzeichen, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung;
- b) Norm eine technische Spezifikation, die von einer anerkannten Normenorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen worden ist, deren Einhaltung jedoch grundsätzlich nicht zwingend vorgeschrieben ist;
- c) Eurocontrol-Norm die verbindlich vorgeschriebenen Einzelheiten von Eurocontrol-Spezifikationen für die Beschaffenheit, die Konfiguration, das Material, die Gebrauchstauglichkeit, das Personal oder die Verfahren, deren einheitliche Anwendung für die Einführung eines integrierten ATS-Systems als wesentlich anerkannt wird. (Die verbindlich vorgeschriebenen Einzelheiten sind in einem Eurocontrol-Normendokument enthalten.)

Artikel 3

(1) Die Kommission wird ermächtigt, nach dem Verfahren des Artikels 6 insbesondere auf den in Anhang I genannten Gebieten die Eurocontrol-Normen und künftige von Eurocontrol vorgenommene Änderungen dieser Normen zu bestimmen, die nach dem Gemeinschaftsrecht verbindlich sein sollen. Die Kommission veröffentlicht die Hinweise auf alle in dieser Form verbindlich vorgeschriebenen technischen Spezifikationen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

(2) Damit Anhang I mit der Aufstellung der auszuarbeitenden Eurocontrol-Normen so vollständig wie möglich ist, kann die Kommission ihn nach dem Verfahren des Artikels 6 im Benehmen mit Eurocontrol entsprechend den von Eurocontrol vorgenommenen Änderungen erforderlichenfalls ändern.

(¹) ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/400/EWG der Kommission (ABl. Nr. L 221 vom 6. 8. 1992, S. 55).

(²) ABl. Nr. L 13 vom 15. 1. 1977, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/50/EWG (ABl. Nr. L 209 vom 24. 7. 1992, S. 1).

(³) ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1990, S. 1.

(3) Die Italienische Republik und das Königreich Spanien können die Anwendung dieses Artikels um ein Jahr aufschieben. Wenn diese Mitgliedstaaten am Ende dieses Zeitraums die Eurocontrol-Normen nicht anwenden können, so beschließt der Rat gemäß dem Vertrag die geeigneten Maßnahmen.

Artikel 4

Um die Arbeiten zur Durchführung der Eurocontrol-Normen gegebenenfalls zu ergänzen, kann die Kommission gemäß der Richtlinie 83/189/EWG im Benehmen mit Eurocontrol europäische Normenorganisationen mit der Ausarbeitung von Normen beauftragen.

Artikel 5

(1) Unbeschadet der Richtlinien 77/62/EWG und 90/531/EWG treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die in Anhang II bezeichneten Auftraggeber bei der Beschaffung von Flugnavigationsausrüstungen in den allgemeinen Unterlagen oder Lastenheften des jeweiligen Auftrags auf die gemäß dieser Richtlinie angenommenen Spezifikationen Bezug nehmen.

(2) Damit Anhang II so vollständig wie möglich ist, teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Änderungen ihrer Listen mit. Die Kommission ändert Anhang II nach dem Verfahren des Artikels 6.

Artikel 6

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

(4) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu tref-

fenden Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

(5) Hat der Rat binnen drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen die genannten Maßnahmen ausgesprochen.

Artikel 7

In Ausübung ihrer Zuständigkeiten konsultiert die Kommission in regelmäßigen Abständen die einschlägigen europäischen Organisationen, etwa die europäischen Vertreter der Luftfahrtgremien, der Luftraumbenutzer und der Berufsverbände. Sie unterrichtet den in Artikel 6 bezeichneten Ausschuß von den Ergebnissen dieser Konsultationen.

Artikel 8

(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die Durchführung der mit dieser Richtlinie geschaffenen Regelung vor, dem gegebenenfalls Vorschläge zur Anwendung der Artikel 3 und 4 beigefügt sind.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission jährlich über die Maßnahmen, die sie zur Erreichung der in dieser Richtlinie niedergelegten Ziele getroffen haben.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Vorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens ein Jahr nach ihrem Erlaß nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. CLAES

*ANHANG I***EUROCONTROL-NORMEN GEMÄSS ARTIKEL 3****INFORMATORISCHE LISTE****Kommunikationssysteme**

Flugplandatenaustausch (Format der Meldung) (**)
Radardatenaustausch (Format der ASTERIX-Meldung) (**)
ATS-Fernmeldesysteme (**)
On-Line Data Interchange (OLDI) (*)
Automated SSR Code Assignment Systems (**)

Navigationssysteme

RNAV (**)
Radarstaffelung (***)
Short-Term-Conflict Alert (STCA) (***)

Überwachungssysteme

Überwachungsspezifikationen (**)
Gemeinsame Nutzung der Radaranlagen (***)

(*) Besteht bereits.
(**) Entwurf liegt vor.
(***) Noch nicht im Entwurfsstadium.

ANHANG II

FÜR DIE BESCHAFFUNG VON FLUGNAVIGATIONS-AUSRÜSTUNGEN ZUSTÄNDIGE
AUFTRAGGEBER

Eurocontrol
rue de la Loi 72
B-1040 Bruxelles

— Monsieur le directeur général des aéroports de Paris
291, Boulevard Raspail
F-75675 Paris Cedex 14

Belgien

Régie des voies aériennes
C.C.N. — Rue du Progrès 80
B-1210 Bruxelles

Dänemark

Statens Luftfartsvæsen
(Civil Aviation Administration)
Postbox 744
DK-København SV

Deutschland

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Kaiserleistr. 29-35
D-6050 Offenbach am Main

Griechenland

Ministry of Transport and Communications
Civil Aviation Department
Financial Administration and Procurement Directorate
Purchasing Section

Anschrift

Vasileos Georgiou 1
PO Box 73751
16.604-Elliniko
Athens-Greece
Tel.: (0030-1-) 89 47 71 21

Spanien

AENA (Aeropuertos Españoles y Navegación Aérea)
Calle Santa Engracia, 120
E-Madrid

Frankreich

Le directeur général de l'aviation civile
93, Boulevard du Montparnasse
F-75270 Paris Cedex 06
delegiert an:
— Monsieur le chef du service technique de la navigation
aérienne
246, Rue Lecourbe
F-75732 Paris Cedex 15

Irland

The Department of Tourism, Transport and Communications
Air Navigation Services Office
Corporate Services Division
Scotch House
Hawkins Street
IRL-Dublin 2

Italien

AAAVTAG
Azienda Autonoma Assistenza al Volo per il Traffico Aereo
Generale
Via Salaria, 715
I-00138 Roma

Luxemburg

Ministère des Transports
Direction de l'Aviation civile
L-2938 Luxembourg

Niederlande

Luchtverkeersbeveiliging
Postbus 7601
NL-1118 ZJ Luchthaven Schiphol

Portugal

Empresa pública de Aeroportos e Navegação Aérea (ANA, e.p.)
Avenida Sidónio Pais, n.º 8-5.
P-1000 Lisboa

Die Beschaffungen für kleine Flugplätze und Flugfelder
können von den jeweiligen Gebietskörperschaften oder Regio-
nalregierungen vorgenommen werden.

Vereinigtes Königreich

Civil Aviation Authority
CAA House
45-59 Kingsway
UK-London WC2B 6TE
Highlands & Islands Airports Ltd (HIAL)
Inverness Airport
Inverness
Scotland

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Juni 1993

zur Ermächtigung Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Irlands und des Vereinigten Königreichs, vorübergehend Saatgut von Ackerbohnen zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen der Richtlinie 66/401/EWG des Rates nicht entspricht

(93/415/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom
14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzen-
saatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
92/19/EWG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 17,

auf Antrag Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Irlands
und des Vereinigten Königreichs,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erzeugung von Ackerbohnen Saatgut, das den Anfor-
derungen der Richtlinie 66/401/EWG entspricht, ist 1992
in den vorgenannten Ländern so gering ausgefallen, daß
ihre Versorgung nicht gewährleistet ist.

Es ist auch nicht möglich, diesen Bedarf mit Saatgut, das
allen Anforderungen der vorgenannten Richtlinie
entspricht, aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittlan-
dern zufriedenstellend zu decken.

Es erscheint deshalb angezeigt, Belgien, Dänemark,
Deutschland, Irland und das Vereinigte Königreich zu
ermächtigen, bis zum 31. Juli 1993 Saatgut der vorge-
nannten Art zum Verkehr zuzulassen, das weniger
strengen Anforderungen genügt.

Außerdem sind andere Mitgliedstaaten, die Belgien,
Dänemark, Deutschland, Irland und das Vereinigte
Königreich mit Saatgut dieser Art versorgen können, das
den Anforderungen der genannten Richtlinie nicht
entspricht, zu ermächtigen, solches Saatgut zum Verkehr

zuzulassen, sofern es für Belgien, Dänemark, Deutschland,
Irland und das Vereinigte Königreich bestimmt ist.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen
Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche
und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Belgien wird ermächtigt, bis zum 31. Juli 1993 in
seinem Hoheitsgebiet 200 Tonnen Saatgut von Acker-
bohnen (*Vicia faba* L. (partim)) von Frühjahrssorten der
Kategorie „Zertifiziertes Saatgut der ersten Generation“
zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen von
Anhang II der Richtlinie 66/401/EWG hinsichtlich der
Mindestkeimfähigkeit nicht entspricht, sofern

- a) die Keimfähigkeit mindestens 75 % der reinen Körner
beträgt ;
- b) das amtliche Etikett folgende Angabe trägt :
„Mindestkeimfähigkeit 75 %, ausschließlich für
Belgien bestimmt“.

(2) Dänemark wird ermächtigt, bis zum 31. Juli 1993
in seinem Hoheitsgebiet 40 Tonnen Saatgut von Acker-
bohnen (*Vicia faba* L. (partim)) von Frühjahrssorten der
Kategorie „Zertifiziertes Saatgut der zweiten Generation“
zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen von
Anhang II der Richtlinie 66/401/EWG hinsichtlich der
Mindestkeimfähigkeit nicht entspricht, sofern

- a) die Keimfähigkeit mindestens 75 % der reinen Körner
beträgt ;
- b) das amtliche Etikett folgende Angabe trägt :
„Mindestkeimfähigkeit 75 %, ausschließlich für Däne-
mark bestimmt“.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 104 vom 22. 4. 1992, S. 61.

(3) Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, bis zum 31. Juli 1993 in ihrem Hoheitsgebiet 1 000 Tonnen Saatgut von Ackerbohnen (*Vicia faba L. (partim)*) von Frühjahrssorten der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut der ersten Generation“ zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen von Anhang II der Richtlinie 66/401/EWG hinsichtlich der Mindestkeimfähigkeit nicht entspricht, sofern

- a) die Keimfähigkeit mindestens 80 % der reinen Körner beträgt ;
- b) das amtliche Etikett folgende Angabe trägt :
„Mindestkeimfähigkeit 80 %, ausschließlich für Deutschland bestimmt“.

(4) Irland wird ermächtigt, bis zum 31. Juli 1993 in seinem Hoheitsgebiet 20 Tonnen Saatgut von Ackerbohnen (*Vicia faba L. (partim)*) von tanninarmen Frühjahrssorten der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut der ersten Generation“ zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen von Anhang II der Richtlinie 66/401/EWG hinsichtlich der Mindestkeimfähigkeit nicht entspricht, sofern

- a) die Keimfähigkeit mindestens 75 % der reinen Körner beträgt ;
- b) das amtliche Etikett folgende Angabe trägt :
„Mindestkeimfähigkeit 75 %, ausschließlich für Irland bestimmt“.

(5) Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, bis zum 31. Juli 1993 in seinem Hoheitsgebiet 3 000 Tonnen Saatgut von Ackerbohnen (*Vicia faba L. (partim)*) von tanninarmen Frühjahrssorten der Kategorie „Zertifiziertes Saatgut der zweiten Generation“ zum Verkehr zuzulassen, das den Anforderungen von Anhang II der Richtlinie 66/401/EWG hinsichtlich der Mindestkeimfähigkeit nicht entspricht, sofern

- a) die Keimfähigkeit mindestens 75 % der reinen Körner beträgt ;
- b) das amtliche Etikett folgende Angabe trägt :
„Mindestkeimfähigkeit 75 %, ausschließlich für das Vereinigte Königreich bestimmt“.

Artikel 2

(1) Die übrigen Mitgliedstaaten werden ermächtigt, unter den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Bedingungen in ihrem Hoheitsgebiet bis zu 200 Tonnen Saatgut von Ackerbohnen zum Verkehr zuzulassen, sofern dieses Saatgut ausschließlich für Belgien bestimmt ist. Das

amtliche Etikett muß die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) genannte Angabe tragen.

(2) Die übrigen Mitgliedstaaten werden ermächtigt, unter den in Artikel 1 Absatz 2 genannten Bedingungen in ihrem Hoheitsgebiet bis zu 40 Tonnen Saatgut von Ackerbohnen zum Verkehr zuzulassen, sofern dieses Saatgut ausschließlich für Dänemark bestimmt ist. Das amtliche Etikett muß die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) genannte Angabe tragen.

(3) Die übrigen Mitgliedstaaten werden ermächtigt, unter den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Bedingungen in ihrem Hoheitsgebiet bis zu 1 000 Tonnen Saatgut von Ackerbohnen zum Verkehr zuzulassen, sofern dieses Saatgut ausschließlich für Deutschland bestimmt ist. Das amtliche Etikett muß die in Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b) genannte Angabe tragen.

(4) Die übrigen Mitgliedstaaten werden ermächtigt, unter den in Artikel 1 Absatz 4 genannten Bedingungen in ihrem Hoheitsgebiet bis zu 20 Tonnen Saatgut von Ackerbohnen zum Verkehr zuzulassen, sofern dieses Saatgut ausschließlich für Irland bestimmt ist. Das amtliche Etikett muß die in Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b) genannte Angabe tragen.

(5) Die übrigen Mitgliedstaaten werden ermächtigt, unter den in Artikel 1 Absatz 5 genannten Bedingungen in ihrem Hoheitsgebiet bis zu 3 000 Tonnen Saatgut von Ackerbohnen zum Verkehr zuzulassen, sofern dieses Saatgut ausschließlich für das Vereinigte Königreich bestimmt ist. Das amtliche Etikett muß die in Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe b) genannte Angabe tragen.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 30. September 1993 mit, wieviel Saatgut aufgrund dieser Entscheidung in ihrem Hoheitsgebiet zum Verkehr zugelassen worden ist. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Juni 1993

zur Änderung der Siebenten Entscheidung 85/355/EWG des Rates über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in dritten Ländern und der Siebenten Entscheidung 85/356/EWG des Rates über die Gleichstellung von in dritten Ländern erzeugtem Saatgut

(93/416/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/2/EWG der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Siebente Entscheidung 85/355/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in dritten Ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/221/EWG⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Siebente Entscheidung 85/356/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Gleichstellung von in dritten Ländern erzeugtem Saatgut⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/221/EWG, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat mit seiner Entscheidung 85/355/EWG festgestellt, daß die in einigen Drittländern durchgeführten Feldbesichtigungen von Vermehrungsbeständen bestimmter Saatgutarten die Vorschriften der Gemeinschaftsrichtlinien erfüllen.

Der Rat hat mit seiner Entscheidung 85/356/EWG festgestellt, daß das in einigen Drittländern erzeugte Saatgut bestimmter Arten dem entsprechenden in der Gemeinschaft erzeugten Saatgut gleichwertig ist.

Diese Gleichwertigkeitsfeststellung erstreckt sich für bestimmte Arten auch auf Neuseeland.

Eine Prüfung der neuseeländischen Vorschriften und ihrer Anwendung hat ergeben, daß die für Mais vorgeschriebenen Feldbesichtigungen die Vorschriften der Anlagen I, II und III der Richtlinie 66/402/EWG erfüllen und daß die Anforderungen, denen das dort geerntete und kontrollierte Saatgut hinsichtlich seiner Eigenschaften

und Identitätssicherung sowie seiner Prüfung, Kennzeichnung und Kontrolle unterworfen ist, die gleiche Gewähr bietet wie die Anforderungen, die für das in der Gemeinschaft geerntete und kontrollierte Saatgut gelten.

Die Neuseeland gewährte Gleichstellung soll daher entsprechend ausgedehnt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In der Tabelle des Teils I Nummer 2 des Anhangs der Entscheidung 85/355/EWG wird in Spalte 3 des Neuseeland betreffenden Eintrags die Art „Zea mays“ nach der Art „Triticum durum“ angefügt.

Artikel 2

In der Tabelle des Teils I Nummer 2 des Anhangs der Entscheidung 85/356/EWG wird in Spalte 3 des Neuseeland betreffenden Eintrags die Art „Zea mays“ nach der Art „Triticum durum“ angefügt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1993, S. 20.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 195 vom 26. 7. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 107 vom 24. 4. 1992, S. 34.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 195 vom 26. 7. 1985, S. 20.

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 21. Juni 1993

zur Änderung des Beschlusses 91/544/EWG über die Verbindungsgruppe für ältere Menschen

(93/417/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
in der Erwägung, daß es angesichts der Entwicklungen auf Gemeinschaftsebene
notwendig ist, die Mitgliederzahl der Gruppe zu erhöhen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Die Entscheidung 91/544/EWG der Kommission (1) wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 3 Absatz 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
2. In Artikel 4 Absatz 3 wird die Liste der in der Gruppe vertretenen Organisationen durch „— EPSO — European Platform of Seniors Organisations (Europäische Plattform der Seniorenorganisationen): 5 Sitze“ erweitert. Im Anhang wird EPSO der Liste der Organisationen, die eingeladen sind, Mitglieder der Verbindungsgruppe vorzuschlagen, hinzugefügt.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 21. Juni 1993 in Kraft.

Brüssel, den 21. Juni 1993

Für die Kommission

Padraig FLYNN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 296 vom 26. 10. 1991, S. 42.